DIE VOLLTRUNKENHEIT

nach § 367 des Entwurfs von 1927

unter besonderer Berücksichtigung des italienischen Entwurfs

von 1929.

Inaugural-Dissertation

der Juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

FERDINAND WIRTZ

aus Frankfurt a. M.

Buchdruckerei Wilhelm Fischer, Frankfurt a. M., Niddastr. 60

1936/343

Dekan: Univ.-Prof. Dr. Köhler.
Referent: Univ.-Prof. Dr. Köhler.
Tag der mündlichen Prüfung: 15. 3. 1930.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalt.

Seite

Einleitung.

Alkoholismus und Strafrecht 1
Der Begriff der Volltrunkenheit 4

I. Hauptteil.

Das geltende Recht.

§ 51 7
Die actio libera in causa 11
§ 361, Nr. 5 16
§ 49 II Mil. Str. G. B. 17

II. Hauptteil.

§ 367 19
Kritik 34

Literaturverzeichnis.

Actes: du Congrès Pénitentiaire international de Saint-Petersbourg 1890 Rapports, Bd. 2.

v. Arnim, Die Behandlung der Trunkenheit im geltenden Recht und im Vorentwurf. Diss. Heidelberg 1913.

Aschaffenburg, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform IV.

v. Bar, Gesetz und Schuld im Strafrecht. 1906.

Binding, Grundriß des deutschen Strafrechts. Allgemeiner Teil, 7. Aufl.

Böckel, Alkoholismus und Recht. Jena 1908.

Bunge, Die Alkoholfrage. Hamburg 1922.

Cramer, Gerichtl. Psych., 3. Aufl. Jena 1903.

Delbrück, Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte. 1907.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Tübingen 1925.

Fuld, Der amtliche Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches im Archiv für Psychiatrie, Bd. 68.

Fuld, Soll die Trunkenheit als solche strafrechtlich verfolgt werden? Gutachten für den 21. Deutschen Juristentag.

Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) v. 10. 12. 1929.

Kankeleit, Alkohol und Verbrechen. Hamburg 1926.

Hoche, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. Berlin 1901.

Holitscher, Neuere psycho-physiologische Versuche über die Wirkungen des Alkohols. Berlin 1927.

Hoppe, Alkohol und Kriminalität. Wiesbaden 1906.

Hoppe, Der Alkohol im gegenwärtigen und zukünftigen Strafrecht. 1907. Juristisch-psychiatr. Grenzfragen, Bd. 5, Heft 4—5.

Hoppe, Die Tatsachen über den Alkohol. München 1912.

Joel, Wie wirkt der Alkohol auf den Körper? Berlin 1929.

Juliusberger, Zeitschrift für Psychiatrie und psycho-gerichtl. Medizin. Bd. 67 (1910, S. 458 ff.).

Kahl in Aerztliche Sachverständigen-Zeitung, 16. Jahrg. 1910, Nr. 5, S. 89 ff.

Kankeleit, Alkohol und Geisteskrankheiten. Hamburg 1926.

Kankeleit, Alkohol und Verbrechen. Hamburg 1926.

Katzenstein, Die Straflosigkeit der actio libera in causa. Berlin 1901.

Kern, Zur Reform des Strafrechts. Berlin 1927.

Kitzinger, Mon.-Krim.-Psych. 17, 34 f.

Kleinfeller, Gutachten zum 27. Deutschen Juristentag, Bd. 4.

Kohlrausch, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 32.

Koppmann, Kommentar zum Mil.-Straf-Ges.-Buch für das Deutsche Reich. München 1903.

Krafft-Ebing, Gerichtl. Psychopathologie. Stuttgart 1881

Kraepelin, Psychiatrie. 5. Aufl. 1896.

Lamprecht, Wirtschaftsleben. 1885.

Lavori Preparati Del Codice Penale e Del Codice Di Procedurra Penale Volume V Parte Ia, IIa, IIIa. Roma 1929.

Leipziger Kommentar = Das Reichsstrafgesetzbuch, herausgegeben von Ebermayer, Lobe, Rosenberg. 3. Aufl. 1925.

Leppmann, Gutachten zum 27. Deutschen Juristentag, Bd. 4.

v. Lilienthal, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 16. Jahrg. 1925, S. 113 ff., Heft 4—7.

v. Liszt, Lehrbuch, 11. Aufl.

v. Liszt, Grundsätze für die Reform des Strafgesetzbuches, Bd. II.

Mamroth in Aschrott und Kohlrausch, Reform des Reichsstrafgesetzbuches. Berlin und Leipzig 1926.

Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 6. Aufl. 1907.

Mönkemöller, Der pathologische Rauschzustand und seine forensische Bedeutung im Archiv für Anthropologie und Kriminalistik, Bd. 59.

Mörchen, Die strafrechtliche Bedeutung der Trunkenheit. Rostocker Dissertation. 1914.

Olshausen, Kommentar, 7. Aufl. 1912.

Reichstag, IV. Wahlperiode 1928, 21. Ausschuß (Reichsstrafgesetzbuch) 117. Sitzung u. 13. Sitzung.

Reichstag, V. Wahlperiode 1930, 18. Ausschuß (Reichsstrafgesetzbuch) 4. Sitzung u. 5. Sitzung.

Stier, Archiv für Psychiatrie, Bd. 47.

Stier, Die akute Trunkenheit und ihre strafrechtliche Beurteilung Jena 1907.

Strafrechtsreform, Auf dem Wege zur ... Berlin 1927.

Tacitus, Germania.

Weinberg, Der Alkohol vor dem Strafrichter. 1927.

Wollenberg, im Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie, herausgegeben von Hoche.

Abkürzungen.

Actes II	=	Akten des Petersburger Gefängniskongresses.
Aschrott und Kohlrausch	=	Reform des Strafrechts, herausgegeben von Aschrott und Kohlrausch 1926
E.	=	Entwurf.
G. E.	=	Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches 1911.
K. E.	=	Entwurf der Strafrechtskommission.
Leipziger Kommentar	=	Das Reichsstrafgesetzbuch unter besonderer Berücksichtigung des Reichsgerichts.
R. G.	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
R. M. G.	=	Entscheidungen des Reichs-Militärgerichts.
V. E.	=	Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch.
Z. Str. W.	=	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Einleitung.

Alkoholismus und Strafrecht.

Die nachteiligen Wirkungen des Alkoholgenusses für das Wohl des Einzelnen und das Gedeihen der Gesamtheit haben schon früh den Geist einsichtiger und verantwortungsbewußter Männer beschäftigt, und bereits im griechisch-römischen Altertum versuchten Philosophen, Rechtsgelehrte und Staatsmänner die Gefahren des Alkoholmißbrauches durch gesetzliche Maßnahmen abzuwenden.[1]) So verlangten Aristoteles und Quintilian bei jedem Trunkenheitsdelikte eine schwerere bezw. doppelte Strafe, eine für die Trunkenheit und eine für das darin ausgeübte Vergehen. Wenn dann im Gegensatze zu Quintilian im folgenden Jahrhundert der römische Kaiser Hadrian durch zwei besondere Erlasse Trunkenheit bei gewissen militärischen Vergehen als Grund zur Strafmilderung erklärt, im 3. Jahrhundert der Rechtsgelehrte Marcian in ihr einen allgemeinen Strafmilderungsgrund erkannte, wenn um die Wende des 4. zum 5. Jahrhundert Kaiser Theodosius und seine Söhne Honorius und Arcadius bei Majestätsbeleidigungen, die im Rausche ausgestoßen wurden, Straflosigkeit zubilligten, weil der Rausch als Wahnsinn zu betrachten sei, wenn endlich im 6. Jahrhundert in Justinians Digesten die Rescripte Hadrians erneut erwähnt werden, so geht aus den wenigen Sonderbestimmungen klar hervor, daß im allgemeinen der Kampf der öffentlichen Meinung und des Rechtes gegen den Alkoholmißbrauch in dieser Zeit nicht zur Ruhe gekommen ist.

Auch im Laufe der deutschen Geschichte hat es an Versuchen dieser Art nie gefehlt. So erfahren wir schon früh von Karls des Großen[2]) Strafbestimmungen gegen die Trunkenheit bei

---

[1]) Vergl. Hoppe, Der Alkohol im gegenwärtigen und zukünftigen Strafrecht, Halle 1907; Böckel, Alkoholismus und Recht, Jena 1908.

[2]) Lamprecht, Wirtschaftsleben 1. S. 568. Vergl. auch Delbrück, Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte, 1907.

Gelagen und im Heere, die gewiß veranlaßt waren durch die von Tacitus[3]) bezeugte starke Neigung unserer Altvordern zum Genusse berauschender Getränke. Bei dem gegen dieses tief eingewurzelte germanische Erbübel geführten Kampfe haben Staat und Kirche das ganze Mittelalter hindurch den hartnäckigsten Widerstand erfahren. Zahlreiche Strafbestimmungen gegen Völlerei und Trunkenheit wiesen auch die deutschen Reichs- und Landesgesetze des 16.—18. Jahrhunderts auf, aber auch ihnen blieb der Erfolg versagt.

Zu einem nachhaltigeren und mehr Erfolg verheißenden Vorgehen gegen den Alkoholmißbrauch entschloß man sich in Deutschland in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, als die bitterernste Erfahrung des täglichen Lebens und die Ergebnisse streng wissenschaftlicher Forschung die verheerenden Folgen des übermäßigen Alkoholgenusses jedem Denkenden zum Bewußtsein bringen mußten. Da wurden manche Urteile über den vermeintlichen Segen des Alkoholgenusses umgestoßen, andere auf ihr richtiges Maß zurückgeführt.[4]) Da erfuhr man von dem nachteiligen Einfluß des Alkohols auf die Verrichtungen der inneren Organe, des Herzens, der Leber und Nieren, des Gehirns- und Nervensystems; man erfuhr, daß ein großer Teil aller Erkrankungen durch den Alkohol verursacht werde, von der einfachsten Nervenstörung angefangen bis zur tiefsten geistigen Umnachtung.

Seit Kraepelins und seiner Nachfolger eindringlichen Untersuchungen wußte man, daß der Alkohol die Urteilskraft schwächt, die Wahrnehmung verlangsamt, die Reizbarkeit erhöht, die Arbeitskraft verringert.

Und lehrt nicht die stete Beobachtung des Tages, daß übermäßiger Alkoholgenuß die höheren ethischen Gefühle lähmt, das seelische Gleichgewicht stört, die niederen Triebe entfesselt? Da schwindet aller ideale Sinn, die Freude an den Wundern der Natur, an den Schöpfungen der Kunst, am stillen Familienglück; die krasse Selbstsucht siegt über Liebe und Opferwillen. In rohem Genusse wird das Geld vertan, das zum notdürftigen Unterhalt der Familie bestimmt ist, unbekümmert um Not und Elend von Weib und Kind. Die Arbeitslust schwindet, und Müßiggang ist aller Laster Anfang.

---

[3]) Tac., Germania, 23. „si indulseris ebrietati suggerendo quantum concupiscunt, haud minus facile vitiis quam armis vincentur."

[4]) Bunge, Die Alkoholfrage, Hamburg 1922; Joel, Wie wirkt der Alkohol auf den Körper?, Berlin 1929; Holitscher, Neuere psychophysiologische Versuche über die Wirkung des Alkohols, Berlin 1927.

So der Einzelne, so Hunderttausende, und das in einem Volke, dem nur bei äußerster Anspannung der gesamten Volkskraft der Aufstieg aus der Tiefe der wirtschaftlichen und politischen Knechtung beschieden sein wird. Da gibt es doch zu denken, wenn man durch die Verhandlungen des 21. Ausschusses[5]) von der wachsenden Ausdehnung des Alkoholismus und des Genusses von Rauschgiften erfährt. Im Jahre 1919, so heißt es da, seien 1,3 l Alkohol auf den Kopf der Bevölkerung verbraucht worden, heute seien es bereits 4,83 l. Dementsprechend sei die Zahl der Verbrechen gewaltig gestiegen. Das Gesamtbild zeichnet in erschreckender Deutlichkeit Bunge (a. a. O.) mit wenigen Strichen: Die Kassen werden geleert, während sich die Armenhäuser, die Krankenhäuser, die Irrenhäuser,[6]) die Zuchthäuser füllen.

Dieses letzte Wort führt uns zu dem erschütternden Kapitel Alkohol und Verbrechen.[7]) Ungeheuer ist das Heer der Straftaten, die jährlich in Deutschland zur Aburteilung gelangen. Daß der Mißbrauch von Rauschgiften, insbesondere der Alkoholmißbrauch zu der Häufigkeit und Art der Verbrechen in engster Beziehung steht, wird im 35. Abschnitte der Begründung des amtlichen Entwurfs eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1925 ausdrücklich betont.

Darf man auf die Richtigkeit dieser Feststellung schon aus dem Nachweise der Abnahme der Kriminalität bei Minderung des Alkoholkonsums in anderen Ländern (Irland, Schweden, Norwegen) schließen, so ist sie doch auch für Deutschland durch Untersuchungen über die Zeit der Begehung von Roheitsdelikten einwandfrei erwiesen. Nach Hotter „Menschenopfer in Bayern“[8]) sind in den ersten zehn Jahren dieses Jahrhunderts von den vom Niederbayerischen Schwurgericht abgeurteilten Fällen von Totschlag und Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode 63% an Sonn- und Feiertagen, 84% nach Wirtschaftsbesuch oder sonstigem Biergenuß, 90,3% an Sonn- und Feiertagen oder nach Biergenuß begangen.

Werfen wir nunmehr einen Rückblick auf das von uns über die nachteiligen Wirkungen des Alkoholgenusses Dargelegte, und erwägen wir weiter die unaufhaltsam fortschreitende Verbreitung des Uebels, dazu noch die Vererbung der Schäden von Geschlecht zu Geschlecht, dann werden wir Böckel zustimmen, wenn er den

---

[5]) 21. Ausschuß (Reichsstrafgesetzbuch) IV. Wahlperiode 1928, S. 5.

[6]) Kankeleit, Alkohol und Geisteskrankheiten, Hamburg 1926.

[7]) Kankeleit, Alkohol und Verbrechen, Hamburg 1926; Böckel, a. a. O. § 2; Hoppe, Die Tatsachen über den Alkohol, München 1912, S. 478 ff.; Hoppe, Alkohol und Kriminalität, Wiesbaden 1906.

[8]) Kankeleit, a. a. O., S. 10 u. Tafel I.

Alkoholmißbrauch als einen der schlimmsten Feinde der Kultur bezeichnet, und wir können uns der Ansicht nicht verschließen, daß Volksvertretung und Regierung, denen der Schutz unserer Rechtsgüter anvertraut ist, eine schwere Verantwortung auf sich laden würden, wollten sie nicht die sonstigen Abwehrbestrebungen gegen die Alkoholgefahr mit dem starken Arme des Gesetzes unterstützen. Freilich mag man über Art und Umfang dieser Unterstützung verschiedener Ansicht sein.

Zweck der folgenden Untersuchung soll es nun sein festzustellen, inwieweit der Entwurf von 1927 mit der Bestimmung des § 367 dieser Aufgabe gerecht wird.

Die Ueberschrift lautet: Volltrunkenheit.

„Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß geistiger Getränke oder durch andere berauschende Mittel in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausch versetzt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht.

Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht schwerer sein als die für die vorsätzliche Begehung der Handlung angedrohte Strafe.

Die Verfolgung tritt nur auf Verlangen oder mit Zustimmung ein, wenn die begangene Handlung nur auf Verlangen oder mit Zustimmung verfolgt wird."

Der Begriff der Volltrunkenheit.

Wir verstehen unter Volltrunkenheit einen infolge einmaliger Aufnahme einer größeren Alkoholmenge [9]) oder sonstiger Rauschgifte hervorgerufenen hohen Grad der akuten Trunkenheit, begleitet von einer Erhöhung der motorischen Erregbarkeit bei Wegfall der Hemmungen.

Ihre wesentlichen Merkmale sind einmal die durch Vergiftung des Gehirns stark beeinträchtigte Fähigkeit äußeren Handelns, dann aber auch besonders eine hochgradige, unter Umständen bis zur völligen Empfindungslosigkeit gesteigerte Störung des Bewußtseins.[10])

---

[9]) Wollenberg im Hdbch. d. gerichtl. Psychiatrie, herausgegeben von Hoche, S. 663.

[10]) Kraepelin, S. 361 ff.; Stier, Die akute Trunkenheit, 1907, S. 118 ff.

Als Symptome eines solchen schweren Rauschzustandes führt Mönkemöller [11]) mit wenigen Strichen folgende an: „Schwächung der gesamten intellektuellen Leistung, Herabminderung der Auffassungsgabe, Herabsetzung des Urteilsvermögens, lebhafte Steigerung der psychomotorischen Tätigkeit, unbehindertes Spiel der Affekte, Erlöschen aller Hemmungen und Gegenvorstellungen, Darniederliegen der ethischen und moralischen Gefühle, Schädigung der Willenskraft, ungehinderte und schrankenlose Umsetzung der Gedanken in Handlungen."

So erklärt sich denn hieraus recht wohl „der Kontrast zwischen der Trunkenheitstat und dem sonstigen Charakter des Täters".[12])

Verworrener ist das Krankheitsbild des „Volltrunkenen", wenn er der (chronischen) Trunksucht ergeben ist. „Der chronische Alkoholismus", sagt Hoppe,[13]) „ist an und für sich wenigstens in seinen ausgesprochenen Graden eine Geistesstörung, und eigentlich ist jeder Trunksüchtige als geistig abnorm oder geisteskrank anzusehen. Es muß hier noch hinzugefügt werden, daß neben den ethischen Defekten, der Willensschwäche, der pathologischen Reizbarkeit und der mehr oder weniger deutlichen Abschwächung der Intelligenz, die sich oft bis zu hochgradigem Schwachsinn (alkoholische Demenz) steigert, noch ausgesprochene Zeichen von Geistesstörung, Sinnestäuschungen, besonders Gehörstäuschungen, Illusionen, Beeinträchtigungs-, Verfolgungs- und Eifersuchtsideen bestehen können." So finden wir die Volltrunkenheit als akuten Rausch, besonders nach starken Exzessen des Trinkers gepaart mit alkoholischem Schwachsinn, Alkoholparalyse, Säuferwahnsinn, Alkoholepilepsie und den ihr nahe verwandten alkoholischen Trance- und Dämmerzuständen alkoholischer Trinker.

In den Bereich unserer späteren Untersuchung gehören auch die Fälle, wo wir die Volltrunkenheit als gelegentliche Begleiterscheinung der sog. pathologischen (atypischen) oder komplizierten Rauschzustände finden; d. h. durch Alkoholgenuß ausgelöster, akut einsetzender und rasch verlaufender (psychotischer) Zustände von seelischer Störung. Diese Rauschzustände, die besonders bei entarteten, schwachsinnigen und geistig minderwertigen Individuen in die Erscheinung treten, werden zwar durch Alko-

---

[11]) Der pathologische Rauschzustand und seine forensische Bedeutung im Arch. f. Kriminalanthropologie und Kriminalistik, Bd. 59, S. 120 ff., insbes. S. 123.

[12]) Kern, Reform des Strafrechts, S. 10.

[13]) Hoppe, Alkohol und Kriminalität, S. 162 ff.

holgenuß ausgelöst, zeigen aber im übrigen ein besonderes Krankheitsbild. Hierhin gehören z. B. die Fälle von alkoholischer Schlaftrunkenheit, auch die periodische Trunksucht, insofern sie sich (nach Hoppe) als eine besondere Krankheitsform periodischer Geistesstörung darstellt, bei der das Trinken nur ein Symptom bildet.

Bevor wir uns nunmehr der Untersuchung des weiter zu erörternden Fragenkomplexes zuwenden, sei ein Hinweis auf die zurzeit geübte Behandlung der Rauschdelikte gestattet.

I. Hauptteil.

Das geltende Recht.

§ 51 Strafgesetzbuch.

Voraussetzung für die Bestrafung des Täters ist neben den Erfordernissen der Rechtswidrigkeit der Handlung und der angezeigten Strafdrohung die Schuldhaftigkeit der Handlung, das Verschulden des Täters. „Keine Strafe ohne Schuld" lautet der oberste Grundsatz unseres heutigen Strafrechts. Nur der handelt schuldhaft und somit verantwortlich für den eingetretenen Erfolg, der in seinem Handeln frei war von inneren und äußeren Einflüssen hinsichtlich der Umstände, unter denen er handelt. Die innere Freiheit, die Freiheit des Willens,[14]) bezeichnen wir im Anschluß an Frank[15]) als Zurechnungsfähigkeit, als Fähigkeit, zwischen Begehung und Unterlassung einer strafbaren Handlung zu wählen.[16]) Im geltenden Rechte wird diese in § 51 des Strafgesetzbuches näher bestimmt wie folgt:

„Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zu-

---

[14]) Die Erörterung, ob der Mensch Willensfreiheit besitzt, ob also die deterministische oder indeterministische Anschauung die richtige ist, gehört nicht in das Gebiet des Strafrechts, sondern in das der Philosophie und Psychologie. Die wissenschaftlichen Meinungsverschiedenheiten hierüber können für den Gesetzgeber nicht entscheidend sein (v. Liszt, Grundsätze für die Reform des Strafgesetzbuches, Bd. 2, S. 370). Um aber endgültig mit dem Anschein zu brechen, als nehme der Gesetzgeber in dem philosophischen Streit um die Willensfreiheit Stellung, hat der Entwurf von 1927 in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Strafrechtskommission und mit österreichischen Vorschlägen sowie in Anlehnung an neuere ausländische Gesetze und Entwürfe das Merkmal des Ausschlusses der freien Willensbestimmung ersetzt durch das Merkmal, das Unrechtmäßige der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln (Begründung z. amtl. Entwurf von 1927).

[15]) Frank, Kommentar § 51, I, S. 138.

[16]) § 51 Anm. 1, S. 157.

stande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war."

Zwar wird hier nicht positiv ausgedrückt, was unter dem Begriffe der Zurechnungsfähigkeit zu verstehen ist: doch wird diese negativ festgestellt, indem erschöpfend diejenigen Momente aufgezählt werden, die die freie Willensbestimmung ausschließen, nämlich krankhafte Störung der Geistestätigkeit und Bewußtlosigkeit.

Da die Handlung im Rechtssinne ein bewußter Akt ist, kann im Zustande völliger Bewußtlosigkeit eine Handlung schlechterdings nicht angenommen werden. Deshalb ist der Begriff der Bewußtlosigkeit in dem weiteren Sinne aufzufassen, daß schon hochgradige Trübungen bezw. Störungen des Bewußtseins hierunter fallen.[17]) Somit ist unter Bewußtlosigkeit jene geistige Verfassung zu verstehen, bei welcher ungeachtet der nicht beeinträchtigten physischen Fähigkeit äußeren Handelns das Bewußtsein soweit untergegangen ist, daß dem Geiste die Erkenntnis des Inhaltes und Wesens vorgenommener Handlungen, sei es überhaupt, sei es in bestimmter Richtung mangelt.[18])

Weil nun die Trunkenheit als Strafausschließungs- bezw. Strafmilderungsgrund im Gesetze keine ausdrückliche Regelung erfahren hat, anderseits aber der Rausch mit seinen psychischen Symptomen[19]) allen Anforderungen, welche an eine solche Bewußtseinsstörung (-trübung) gestellt werden, entspricht,[20]) muß die Subsumierung unter diese Vorschrift als berechtigt zugegeben werden.

Es ist wissenschaftlich allgemein anerkannt, daß der Rausch eine vorübergehende Geistesstörung von typischem Verlaufe, kurzer Dauer und in der Regel günstigem Ausgange darstellt: und als solcher wird er auch in den Lehrbüchern der Psychiatrie behandelt (Hoppe). Somit stellt die Trunkenheit eine zwar abnorme Erscheinung, wie sie das Gutachten der Kgl. Wiss. Deputation für das Medizinalwesen bezeichnet, aber keineswegs eine krankhafte dar; daher auch deren Unterordnung unter den Be-

---

[17]) Frank, a. a. O., § 51, 1.; Olshausen, Kommentar I, S. 214; Binding, Normen 1877, II, S. 194; v. Liszt, § 37; Aschaffenburg, Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform IV, S. 426; R.G.E. 1 D 596/23 v. 2. 10. 1923, Goltdammer Arch., Bd. 42. S. 45 ff.; Stier, a. a. O., S. 118, Ia.

[18]) R. G. 16/1, 82; E. 5, 338.

[19]) Siehe oben S. ?.

[20]) Aschaffenburg, Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform IV, S. 426; Stier, Die akute Trunkenheit, S. 118, Ia.

griff der Bewußtlosigkeit[21]) und nicht der krankhaften Störung der Geistestätigkeit,[22]) welch letzterer die wohl stets die freie Willensbestimmung ausschließenden Rauschzustände krankhafter geistig nicht normaler Menschen unterzuordnen sind.[23])

Die Beurteilung der Frage, inwieweit im Einzelfalle der Rauschzustand des Täters den im § 51 für die Bewußtlosigkeit geforderten Grad erreicht hat, schlägt nun stark ins medizinisch-wissenschaftliche Gebiet. Es werden daher jeweils ärztliche Gutachten über den Zustand des Täters zur Zeit der Handlung einzuholen sein. Zwar ist das Urteil der Sachverständigen für das Gericht nicht bindend, aber es dient doch der Findung eines zweckdienlichen und gerechten Urteils. Es soll das Urteil des Richters erleichtern, nicht aber dieses vorwegnehmen. Dies liegt im Wesen des § 51 begründet, der sich nicht mit dem Hinweis auf den abnormen Geisteszustand des Täters begnügt, um darin das Kennzeichen der Unzurechnungsfähigkeit zu erblicken, und ebensowenig die psychologischen Begleiterscheinungen für den Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit ausschlaggebend sein läßt; vielmehr ist im § 51 der Grundsatz der biologisch-psychologischen Methode zur Geltung gebracht. Indem einerseits diejenigen Geisteszustände — Bewußtlosigkeit und krankhafte Störung der Geistestätigkeit —, welche die Zurechnungsfähigkeit aufheben können, angeführt werden, ist anderseits zugleich der Ausschluß der freien Willensbestimmung als Merkmal bezeichnet, das dem Richter bei Abschätzung des Einflusses des ärztlichen Gutachtens als Maßstab dienen soll.

Ob somit die von sachverständiger Seite festgestellte Bewußtlosigkeit die freie Willensbestimmung und damit den Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit herbeigeführt hat oder nicht, hat der Richter nach eigener Prüfung und unter eigener Verantwortlichkeit zu entscheiden. Das ärztliche Gutachten bindet ihn nicht und deckt ihn nicht.[24]) Das Sachverständigenurteil hat lediglich dahin zu lauten, ob beim Täter zur Zeit der Handlung Bewußtlosigkeit vorgelegen hat. Ob aber durch diesen Zustand die freie Willensbestimmung ausgeschlossen gewesen ist, ist eine rechtliche Frage und als solche der Entscheidung des Richters vorbehalten.[25]) Und zwar fordert das Gesetz den völligen Ausschluß der freien Willensbestimmung. Eine bloße Beeinträchtigung — sogenannte ver-

---

[21]) Olshausen, Anm. 7b zu § 51, S. 214.
[22]) R. G. 18/121; ferner R. M. G., Bd. II v. 19. 5. 1913.
[23]) v. Lilienthal, Monatsschr. f. Krim. usw., Bd. V, S. 273.
[24]) v. Liszt, Lehrbuch, S. 148.
[25]) Kramer, S. 37; R. G. 50, S. 203.

minderte Zurechnungsfähigkeit — reicht nicht aus, die Handlung zu einer straflosen zu machen.[26]) Hat somit die Trunkenheit einen Grad erreicht, der die Sinnestätigkeit völlig aufhebt und völlige Bewußtlosigkeit herbeiführt, so wird stets die freie Willensbestimmung ausgeschlossen und somit Unzurechnungsfähigkeit anzunehmen sein. „Bei einem geringeren Grade ist daran festzuhalten, daß einerseits nicht jeder Zustand der Trunkenheit die Zurechnungsfähigkeit aufhebt, anderseits aber die Unzurechnungsfähigkeit nicht erst mit der Sinnlosigkeit beginnt. „Wenn der Trunkene zwar das Bewußtsein und den Gebrauch seiner Verstandeskräfte nicht völlig verloren hat, aber sein Wille die Verstandesoperationen nicht mehr zu beherrschen vermag, diese daher der gesetzlichen Ordnung und des Zusammenhanges entbehren, so liegt im Sinne des Gesetzes ein die freie Willensbestimmung ausschließender Zustand der Bewußtlosigkeit vor",[27]) so „insbesondere in den höheren Graden der Trunkenheit",[28]), „der Volltrunkenheit".[29])

Der Richter wird sich dann in den Urteilsgründen darüber aussprechen, ob ein Schuldausschließungsgrund festgestellt oder als nicht festgestellt zu erachten ist; denn eine Verurteilung darf nur erfolgen, wenn die Schuld des Täters, also vor allem dessen Zurechnungsfähigkeit feststeht. Dementsprechend hat auch dann schon Freispruch zu erfolgen, wenn Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Täters bestehen; denn nicht die Unzurechnungsfähigkeit ist unter Beweis zu stellen, sondern die Zurechnungsfähigkeit.

Freilich neigen die Gerichte stark dazu, an Bewußtseinsstörungen, die durch Trunkenheit veranlaßt sind, einen besonders scharfen Maßstab anzulegen. So braucht es denn nicht zu verwundern, daß von psychiatrischer Seite[30]) die Frage aufgeworfen wird, „ob es nicht vielleicht besser wäre, die theoretischen Anschauungen den Forderungen, die die bestehende Gesetzgebung an sie stellt, unterzuordnen, da der Richter aus Rücksichten auf den bestehenden Gesellschaftsschutz bei in Trunkenheit begangenen Handlungen in bedenklichem Maße die Anwendbarkeit des § 51 verneine". So verständlich es an sich auch sein mag, daß der medizinische Sachverständige — die Lücke des Gesetzes fühlend — hier helfend eingreifen möchte, so bleibt doch darauf hinzuweisen, daß es ein bedauernswertes Ueberschreiten des dem Psy-

---

[26]) Olshausen, Anm. 6 zu § 51, S. 214.
[27]) Schwartz, Anm. 3 zu § 51, S. 159.
[28]) Allfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, S. 127/128.
[29]) Kern, a. a. O., S. 11.
[30]) Aschaffenburg, Monatsschr. f. Kriminalpsychol. IV/410.

chiater zugewiesenen Gebietes bedeuten würde, sollte er rechtspolitischen Erwägungen die Objektivität seines Urteils opfern. „Der Arzt steht da als Vertreter seiner Wissenschaft und hat einzig und allein zu entscheiden nach den Normen, die ihm seine Wissenschaft an die Hand gibt, ganz gleichgültig, welche Konsequenzen sich daraus für die Praxis ergeben. Die Wissenschaft darf ihre Resultate nicht nach den bestehenden Verhältnissen ummodeln, sondern die Verhältnisse des praktischen Lebens müssen sich nach den Resultaten der Wissenschaft umgestalten".[31]) Und so hat denn auch das Reichsgericht[32]) nochmals besonders Anlaß genommen, darauf hinzuweisen, daß der durch Trunkenheit hervorgerufene Zustand geistiger Störung rechtlich nicht anders betrachtet werden darf als sonstige geistige Erkrankungen, sodaß dem in Volltrunkenheit handelnden Täter der Schutz des § 51 zuzubilligen ist, ein Umstand, der eher geeignet ist, den Verbrecher zum Trinken anzuspornen, als ihn davon abzuhalten.

Die actio libera in causa.

Anders jedoch als diese im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit begangene Handlung sind die Fälle zu beurteilen, in denen sich der Täter vorsätzlich in den Zustand der Trunkenheit versetzt, um dann in diesem Zustande ein vorher geplantes und beabsichtigtes Vergehen auszuführen. Hier führt die sinnlose Trunkenheit an und für sich schon einen gewissen vorausgesehenen strafbaren Erfolg beabsichtigtermaßen herbei. Es ist dies das Problem der a. l. i. c. Die in unzurechnungsfähigem Zustande begangene Tat wurde vom Täter vorausgesehen oder konnte doch wenigstens vorausgesehen werden, als er sich noch im Zustande der Zurechnungsfähigkeit befand. Hatte man im ersten Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts die Berechtigung zur Annahme einer strafrechtlichen Unzurechnungsfähigkeit für die Fälle der actiones l. i. c. geleugnet, so hat man sie später im Anschluß an Savigny bejaht und den Täter straffrei ausgehen lassen. Heute vertritt man jedoch, abgesehen von den einzelnen Gegnern, zu deren Ansichten später Stellung genommen ist, allgemein den Standpunkt der Strafbarkeit der als a. l. i. c. begangenen Handlungen. Als Begründung führt man an, die Zeit der Begehung der strafbaren Handlung liege nicht im Augenblick der Ausführung der Tat, vielmehr in dem Zeitpunkte, wo der Täter den Plan zur Ausführung der Handlung faßt. Der Täter setzt im zurechnungs-

---

[31]) Hoppe, Juristisch-psychiatrische Grenzfragen, Bd. V, S. 53.
[32]) R. G. in J. W. 1924, S. 1727, No. 12.

fähigen Zustande schuldhaft eine Ursache, die er im unzurechnungsfähigen Zustande nur fortsetzt, sodaß er also möglicherweise sich selbst als Werkzeug benutzt;[33]) somit wirkt der durch den früheren Willensakt in Bewegung gesetzte äußere oder physische Kausalzusammenhang weiter im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit,[34]) sodaß erst, nachdem der motivierte Willensakt zur Tat geworden ist, die Unzurechnungsfähigkeit beginnt. Zwar verwirklicht der Täter einen im zurechnungsfähigen Zustande gefaßten Entschluß durch einen Willen, der nicht zurechenbar ist; jedoch will er diesen von vornherein als Verwirklichung des ersten zurechenbaren Willens gelten lassen,[35]) sodaß mit dem Augenblick, wo der Täter zu trinken beginnt, auch der Anstoß zum Ablauf der Kausalkette gegeben ist. So ist die eigentliche strafbare Handlung die beabsichtigte Ausführung der Tat. War aber der Täter in diesem Augenblicke noch zurechnungsfähig, so hat er auch für den später im unzurechnungsfähigen Zustande eintretenden Erfolg einzustehen. Der Ital. Entw. sieht in solchen Fällen sogar eine Erhöhung der Strafe vor (Art. 95 II „Se l'ubriachezza sia preordinata al fine di commettere il reato, o di preparsi una scusa, la pena è aumentata"). Wie die herrschende Lehre, so entscheidet auch heute die Praxis,[36]) obwohl von wissenschaftlicher Seite vereinzelt noch Bedenken erhoben werden.

So wird von psychiatrischer Seite geltend gemacht, daß der Ablauf der Kausalkette dadurch erheblich beeinflußt wird, daß der Täter durch den aufgenommenen Alkohol in eine gänzlich andere geistige Verfassung gerät, und daß er, wenn die Ausführung der Handlung im nüchternen, zurechnungsfähigen Zustande gelegen hätte, aus Gründen der sittlichen und rechtlichen Verpflichtung von seinem Vorhaben Abstand genommen hätte. So argumentiert Aschaffenburg,[37]) daß sich jemand Mut zu einer Tat antränke, beweise ja gerade, daß er sich in normalem Zustande dies garnicht zutraut, daß er sich also, um überhaupt handeln zu können, erst durch künstliche Mittel in den abnormen Zustand versetzen müsse. Das ist an sich richtig. Aber das alles hat doch der Täter, als er den Entschluß zur Tat faßte, mit in Rechnung gestellt. Er wußte recht wohl, daß er im nüchternen Zustande seinen Entschluß kaum durchführen werde, da er vielleicht dann, wenn er es versuchen sollte, im geeigneten Augenblick doch noch von der Ausführung der Tat Abstand nehmen würde. Um all

---

[33]) Frank, § 51 V, S. 141.
[34]) v. Bar, Gesetz und Schuld im Strafrecht. Bd. 2. S. 105.
[35]) Leipziger Komm., § 51, Note 8, S. 264/65.
[36]) R. G. 22. S. 413.
[37]) In Hoche, Gerichtliche Psychiatrie.

diese Momente auszuschalten, betrank er sich, weil er sich in einem solchen Zustande des Enderfolges sicher glaubte. Somit setzt er im zurechnungsfähigen Zustande die Bedingungen für den Enderfolg, ist also für diesen verantwortlich. Zwar ist Stier[38]) recht zu geben, daß die sittliche Widerstandskraft das Ausschlaggebende für die Frage der Zurechnungsfähigkeit sein muß, jedoch bleibt auch hier wieder zu bemerken, daß er diese im zurechnungsfähigen Zustande für den Verlauf seines späteren Verhaltens bewußt beseitigt und eben darin hinreichendes Verschulden für den späteren Erfolg zu erblicken ist. Die Kausalkette ist also immer wieder geschlossen.

Von dieser Stelle geht auch v. Arnim[39]) gegen die Strafbarkeit der l. i. c. begangenen Handlung vor und führt dann weiter aus, daß es unzulässig sei, den im willenunfreien Zustande befindlichen Menschen als Werkzeug desselben Individuums zu betrachten, da ein Werkzeug lediglich fremder Tat diene. Aber der im zurechnungsfähigen Zustande handelnde Täter ist doch gegenüber der unzurechnungsfähigen Persönlichkeit tatsächlich als etwas getrennt Gegenüberstehendes aufzufassen. Und wenn v. Arnim weiter behauptet, daß es unmöglich sei, daß der Täter in willensfreiem Zustande gewußt habe, wie er sich später im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit verhalten werde, so ist dem entgegenzuhalten, daß den Täter sicherlich die Erfahrung gelehrt hat, daß er im unzurechnungsfähigen Zustande dem von ihm in Willensfreiheit gefaßten Entschluß folgt, und er gerade deswegen sich betrank. Sonst wäre überhaupt das Versetzen in Trunkenheit, um dann zu handeln, unterblieben. Gerade weil er sein späteres Verhalten kennt, faßt er den Entschluß zur Tat. Daran ändert auch nichts, daß der Erfolg des Deliktes von Zufällen abhängig ist, die vom Willen des Täters unabhängig sind; denn das alles ist von ihm mit in Rechnung gestellt. Es ist durchaus nicht erforderlich, die l. i. c. begangenen Vergehen auf die Fälle des dolus eventualis zu beschränken. Sicherlich wird man Kohlrausch[40]) recht geben, daß der praktische Nutzen dieser Konstruktion, insoweit sie eine Bestrafung wegen Vorsatzes ermöglicht, gering ist. „Denn selten wird sich im zurechnungsfähigen Vorstadium, in welchem juristisch die Straftat begangen wird, der Vorsatz nach Objekt und Kausalverlauf so genau individualisiert haben, wie es hier gefordert werden muß. Es wird nicht oft so liegen, daß der Täter

---

[38]) Stier, a. a. O., S. 127.
[39]) v. Arnim, a. a. O., S. 103/104.
[40]) Kohlrausch, a. a. O., S. 652/53.

sich selbst mit Bewußtsein zum bewußtlosen Werkzeug einer Straftat macht, daß er also etwa sich sagt: „jetzt betrinke ich mich sinnlos, dann werde ich um Mitternacht nach Lokalschluß auf die Straße befördert werden, dort wird um diese Zeit der Schutzmann A stehen, diesem werde ich dann in meinem schon lange gegen ihn gehäuften Groll einen Denkzettel geben, zu dem ich im nüchternen Zustande den Mut nicht finden würde." Sollten jedoch Fälle dieser Art vorkommen, so ist nicht einzusehen, falls sich der Beweis für sie führen läßt, warum sie nicht als vorsätzliche strafbar sein sollten. Allerdings ist es nicht hinreichend, daß der Täter weiß, daß er im Rauschzustande zu Ausschreitungen irgendwelcher Art neigt, vielmehr muß nach heute geltenden Anschauungen für die Bestrafung wegen Vorsatzes stets eine entsprechende Individualisierung des Opfers und der Art seiner Verletzung gefordert werden.

Größer wird die Strafmöglichkeit, wenn man statt des dolus directus den Begriff des dolus eventualis zugrundelegt, da hier eine weit geringere Konkretisierung nach Objekt und Kausalverlauf als ausreichend zu betrachten ist; aber immerhin muß auch hier der Täter das Bewußtsein haben, sich zu betrinken, um bestimmte Exzesse zu begehen. So wenn er sich sagt: „Ob ich nachher im sinnlosen Rausch den B ohrfeigen oder gegen jenen Schutzmann das Messer ziehen werde, soll mir einerlei sein, jedenfalls betrinke ich mich."

Von einer anderen Seite setzt sich dann Böckel [41]) auch bezüglich der fahrlässig begangenen Delikte für die Straflosigkeit der a. l. i. c. ein. Er geht davon aus, daß die drei Verbrechensmerkmale, Rechtswidrigkeit, Strafdrohung und Schuld zeitlich nicht auseinandergerissen werden können, sondern gleichzeitig im Augenblick der Begehung der Tat vorzuliegen haben.[42]) Das Reichsgericht habe aber in seiner Entscheidung [43]) vom 8. März 1892 einen stark betrunkenen Milchkutscher, der in einer verkehrsreichen Straße in schnellem Trabe einen Pflasterarbeiter überfahren habe, wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt. Hier entnehme das R. G. das erforderliche Verschulden von einer zeitlich voraufgegangenen, nicht strafbaren Tat, der psychische Zustand der Zurechnungsfähigkeit würde gewissermaßen zurück-

---

[41]) Böckel, a. a. O., S. 72.

[42]) Der Ital. Entwurf folgt dieser Auffassung nicht; es heißt da in den Protokollen: „... è legitimo risalire ad un momento anteriore al fatto, per determinare, se il soggetto sia imputabile, quando egli, nel momento del fatto si trovi in stato di incapacità per cause non dovute a caso fortuito o forza maggiore." Parte Ia, S. 141.

[43]) R. G. 22/414.

datiert. Das Verschulden würde aus einer voraufgegangenen an sich nicht strafbaren Handlung, nämlich dem Sichbetrinken entnommen und somit das beim Enderfolg fehlende Verschulden ersetzt. Es ist zwar zuzugeben, daß das Sichbetrinken an sich straflos ist, aber doch nur insoweit der Täter nicht voraussehen konnte, daß er einen anderen verletzen würde. Mußte er aber diese Gefahr erkennen, so hat er durch das Sichbetrinken einen Zustand verursacht, der geeignet war, eine strafbare Handlung herbeizuführen. Und zwar wird hier nicht etwa, wie Böckel sagt, der Zustand an sich bestraft, sondern das Versetzen in diesen Zustand, der unter den besonderen Verhältnissen die Strafbarkeit rechtfertigt. Wegen einer einzigen Handlung wird bestraft, und von dieser ist auch die Schuld entnommen. Das Ueberfahren des Arbeiters mag rein äußerlich beurteilt eine getrennte Handlung darstellen, als solche ist sie isoliert betrachtet aber auch rechtlich irrelevant; nur soweit sie in Zusammenhang mit der ersteren tritt und so mit dieser eine einheitliche Handlung wird, ist sie strafrechtlich von Bedeutung.

Zum Schluß sei noch zu Katzensteins Schrift[44]) Stellung genommen. Dieser sucht unter anderem geschichtlich die Unhaltbarkeit der strafbaren a. l. i. c. nachzuweisen.[45]) Vor Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches habe die deutsche Gesetzgebung die Strafbarkeit der a. l. i. c. stets als eine Sondernorm gegenüber den allgemeinen Grundsätzen der Zurechnungslehre aufgefaßt, deren Anerkennung einzig und allein vom Willen des Gesetzgebers abhängig gewesen sei; es seien also nur kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung die libera in causa begangenen Handlungen strafbar gewesen. Da nun das R. St. G. B. nicht ausdrücklich eine abweichende Stellung eingenommen habe, sei aus seinem Schweigen zu dieser Frage zu entnehmen, daß das geltende Recht somit die Straflosigkeit der a. l. i. c. sanktioniert habe. Abgesehen davon, daß es an sich schon gewagt ist, derartige Parallelen zu längst außer Kraft gesetzten Gesetzen zu ziehen, ist doch immer wieder daran festzuhalten, daß als Gesetz nur das zu gelten hat, was vom Gesetzgeber ausdrücklich als solches erklärt worden ist. Das R. St. G. B. hat sich aber jeder Stellungnahme zu dieser Frage enthalten, und es hat demnach ihre Beurteilung nach allgemeinen Grundsätzen zu erfolgen. Sehr richtig sagt auch Bär:[46]) „Was ließe sich nicht bei der früheren weitläufigen Fassung der Gesetze beweisen, wenn man jede ausdrückliche Vorschrift als eine singu-

[44]) Katzenstein, Die Straflosigkeit der actio liberá in causa, Berlin 1901.
[45]) a. a. O., S. 248/49.
[46]) v. Bar, a. a. O., Bd. 2, S. 112.

läre, von der Konsequenz allgemeiner Grundsätze abweichende Bestimmung betrachten wollte?"

Auch von dogmatischer Seite geht dann noch Katzenstein gegen die Strafbarkeit der a. l. i. c. vor. Es würde jedoch im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen, im einzelnen hierzu Stellung zu nehmen, um so mehr, als seine Schrift allgemeine Ablehnung gefunden hat.[47])

Stellt man sich nun mit der herrschenden Lehre und der Praxis auf den Standpunkt, daß actiones liberae in causa sowohl als vorsätzliche, wie als fahrlässige strafbar sind, so könnte damit zwar eine große Anzahl der in Trunkenheit begangenen Vergehen erfaßt werden, wenn nicht zu berücksichtigen bliebe, daß einmal die Schwierigkeit des Beweises und dann des weiteren die Tatsache entgegenstünde, daß recht wenige Delikte bei fahrlässiger Begehung strafbar sind. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle bleibt also auch mit Hilfe dieses Rechtsinstitutes der Alkoholverbrecher seiner gerechten Strafe entzogen.

In weitaus größerem Maße ist dies von folgender Gesetzesbestimmung zu sagen.

§ 361,5 R. St. G. B.

§ 361,5 R. St. G. B. bestimmt:

„Mit Haft wird bestraft, wer sich dem Trunke dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß."

Zwar richtet sich diese Norm gegen den Trinker selbst; aber nicht die Trunksucht als solche wird bestraft, sondern eine ihrer Folgeerscheinungen, nämlich der Mißbrauch öffentlicher Mittel.[48]) Die Trunksucht wird also nur als die Ursache eines Zustandes wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit in Betracht gezogen.[49]) Hinzu kommt, daß der Richter erst dann einschreiten darf, nachdem der Trinker unfähig geworden ist, für sich und seine Familie zu sorgen; denn vorher ist der Tatbestand des Gesetzes nicht erfüllt. Zudem ist aus dem Wortlaut der Vorschrift „sich hingibt" zu entnehmen, daß sie nur eine Maßnahme gegen Gewohnheitstrinker darstellt. Ist aber der Gelegenheitstrinker erst einmal zum Ge-

---

[47]) Frank, Komm., a. a. O., Anm. V zu § 51, S. 142; besser Olshausen, § 51, S. 11a; v. Bar, 2, 121.

[48]) Frank, a. a. O., § 361 V, S. 760.

[49]) Alkohol im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, S. 5.

wohnheitstrinker geworden und so dem völligen Ruin verfallen, dann wird in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle mit Gesetzesbestimmungen ein wirksamer Kampf nicht mehr geführt werden können.

Auch die nach § 362 R. St. G. B. vom Richter auszusprechende Ueberweisung an die Landespolizeibehörde muß als eine das eigentliche Strafbedürfnis nicht erfassende unzulängliche Nebenstrafe betrachtet werden.

Die Strafe kommt zu spät, als daß man von einem wirksamen Mittel im Kampfe gegen den Alkohol sprechen könnte; bei der weittragenden kriminellen Bedeutung, die der Trunkenheit zukommt, ist sie ein gänzlich unzulänglicher Versuch.

§ 49 Abs. 2 M. St. G. B.

Anders als im R. St. G. B. haben die im Rauschzustande begangenen Delikte im M. St. G. B. eine besondere Regelung erfahren. Da erfahrungsgemäß die Mehrzahl der Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung von solchen Personen herrühren, die sich zur Zeit der Tat im Zustande der Trunkenheit befinden, hat der Gesetzgeber im § 49 Abs. 2 M. St. G. B. bei Rauschdelikten ausdrücklich die Zubilligung mildernder Umstände versagt.

Die Vorschrift lautet:

> „Bei strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung, sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen Handlungen bildet die selbstverschuldete Trunkenheit des Täters keinen Strafmilderungsgrund."

Auf Grund dieser Vorschrift schließt jedoch die selbstverschuldete Trunkenheit[50]) lediglich die Annahme eines minderschweren Falles oder mildernder Umstände aus, nicht aber ihre sonstigen rechtlichen Wirkungen hinsichtlich der Schuldfrage und der Strafzumessung,[51]) sodaß es dem Richter recht wohl gestattet ist, bei der Zumessung der Strafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens die Trunkenheit zu berücksichtigen. Legt man diese Tatsache zugrunde, und bedenkt man des weiteren, daß, wenn der Trunkenheitszustand bis zum gänzlichen Mangel des Bewußtseins geführt hat, auch hier der § 51 Platz greift,[52]) so wird man

---

[50]) Der Begriff der selbstverschuldeten Trunkenheit ist im folgenden Abschnitt entwickelt.

[51]) R. M. G., Bd. 8/9, S. 259; vergl. Herz-Ernst, Komm. z. M. St. G. B., § 49, Anm. 9, S. 66.

[52]) Koppmann, M. St. G. B., Anm. 7 zu § 49.

Dietz[53]) recht geben müssen, wenn er sagt: „Die Vorschrift hat mehr erziehlichen Wert als Bedeutung in der Rechtsprechung. Der erziehliche Wert für die Truppe besteht nicht zum mindesten in der falschen Anschauung über den Sinn der Vorschrift. In Wirklichkeit kann sie bei militärischen Delikten im Frieden überhaupt nur bei tätlichem Angriff gegen Vorgesetzte und Wachen von Bedeutung sein."

[53]) Dietz, Z. St. W. 29/123.

II. Hauptteil.

So hat es denn im geltenden Recht nicht an Gesetzesbestimmungen gefehlt, die dazu bestimmt sein sollten, den Kampf gegen den Alkoholismus und Alkoholverbrecher aufzunehmen. Jedoch die erschreckenden Zahlen, die auch heute noch die Alkoholkriminalistik zu verzeichnen hat, beweisen, daß dieser Kampf mit untauglichen Mitteln geführt worden sein muß.

Im folgenden soll nun untersucht werden, in wieweit der Strafgesetzentwurf von 1927, der sich in seinem § 367 sehr eingehend mit dem Alkoholverbrecher befaßt, dieser Aufgabe gerecht wird.

§ 367: Volltrunkenheit.

Am wirksamsten wäre ohne Zweifel der Kampf des Gesetzes gegen den Alkoholismus zu führen, wenn man das Uebel an der Wurzel faßte, indem man eine Bestimmung schüfe, die den Rausch als solchen unter Strafe stellt.

In Gesetzgebung und Wissenschaft gilt der als Fundamentalwahrheit anzusehende Satz, daß das Gesetz eine unsittliche Handlung nur dann bestrafen darf, wenn sie „die Verletzung eines staatlichen Interesses“ [54]) zum Inhalte hat. In welchem Umfange der Staat von seinem Strafrecht Gebrauch macht, hängt „in erster Linie von den kulturellen Bedingungen, auf denen er beruht, und von den Aufgaben ab, die er sich stellt“, dann aber auch von „kriminalpolitischen Erwägungen“, die zur Feststellung der „Gefährdung der Lebensbedingungen der Gesellschaft“ führen.

Weil nun nachgewiesenermaßen der Mißbrauch von Rauschmitteln die Volksgesundheit gefährdet und der **italienische Faschismus** ganz besonders den hohen Wert der äußeren und inneren Gesundung des Volkes für den Auf- und Ausbau des Staates betont, erkennt er im Alkoholismus eine Bedrohung seiner staat-

[54]) Frank, Anm. IV zu den einleitenden Bestimmungen, S. 7/8.

lichen Interessen.[55]) Dieser Auffassung gemäß, ist neben anderen (Art. 701/2/4/5/6) umfangreichen Bestimmungen im Art. 703 des Ital. Strafges. Entw. von 1929 die Trunkenheit als solche unter Strafe gestellt.

Art. 703:

„(Ubriachezza)

Chiunque in luogo pubblico o aperto al pubblico o in circoli privati[56]) di qualunque specie, è côlto in stato di manifesta ubriachezza, è punito con l'arresto fino a sei mesi o con l'ammenda da lire cento a duemila.

La pena è dell'arresto da tre a sei mesi, se il fatto sia commesso da chi abbia riportata precedentemente condanna per delitto non colposo contra la vita o la incolumità individuale.

La pena è aumentata, se la ubriachezza sia abituale."

Es ist festzustellen, daß formelle Bedenken gegen die Aufnahme der vorstehenden Vorschrift in ein Strafgesetzbuch grundsätzlich nicht bestehen. Denn mag man auch den Standpunkt vertreten, daß die Trunkenheit an sich (soweit sie also nicht eine strafbare Handlung zur Folge hat) lediglich Gegenstand polizeilicher Maßnahmen („contravention de police")[57]) bildet und demzufolge als Polizeidelikt[58]) zu ahnden ist, so widerspricht es jedoch durchaus nicht dem Rechtsbrauche, ein solches polizeiliches

---

[55]) „Il grave fenomeno sociale dell'uso ed abuso degli stupefacenti in tutte le classi e in tutte le età, ma specie nei giovani, promene e speranze della patria rinnovata dal Fascismo, eloveva richiamare l'attenzione del legislatore ed indurlo a mettere il problema della lotta contro, questa, che può ben dirsi una calamità sociale, allo stesso piano, sulla stessa linea della lotta contra l'alcoolismo.

E questo compito assolve il Progetto, non, solo son le norme, che attengono alla imputabilità, ma altresi con quelle comprese nel Titolo IV del libro II, tra i delitti contro la pubblica incolumità." Progetto. Volume V. Parte Ia, S. 144.

[56]) erläutert im Progetto, Volume V, Parte IIa, S. 504: „luogo di privato convegno ove il pubblico possa aver accesso" (wo das Publikum Zutritt haben kann).

[57]) Canonico: Actes II, S. 303.

[58]) Canonico: Actes II, S. 303/4: „Le code doit s'occuper des infractions qui ont un caractère général et permanent; la loi spéciale doit s'occuper des matières qui ont un caractère tout à fait particulier, ou qui, par leur nature, peuvent être réglées différemment selon la variabilité des boissons venant des couchitions sociales dans les différants temps. Or tout ce qui touche aux moyens, par exemple, de prévenir l'ivresse, de la rendre moins fréquente, d'en atténuer les conséquences, etc., est une matière tout à fait particulière, et la manière d'y pourvoir peut changer selon les circonstances. Il faut donc reléguer tout cela dans une loi spéciale sur l'ivresse.

Unrecht dem Strafgesetzbuch einzugliedern. Diese Auffassung teilt auch Canonico, wenn er die einschränkende Bemerkung macht: „Dans les pays où les contraventions de police forment l'objet d'un code à part, la question ne peut se rapporter qu'au code de police".[59])

Eine andere Frage ist jedoch die, ob nicht in materiell rechtlicher Hinsicht Bedenken gegen die Poenalisierung der Trunkenheit bestehen. Sicher ist von ethischen Gesichtspunkten gesehen der übermäßige Alkoholgenuß ein zu verurteilendes Uebel.[60]) „Dies strafrechtlich zu erfassen, liegt jedoch ebensowenig in der Machtbefugnis des Staates, wie dieser etwa berechtigt sein könnte, gegen die Unmäßigkeit im Genuß geschlechtlicher Freuden vorzugehen. Jene wie diese unterliegen als eine Verletzung der Vorschriften der Ethik lediglich der Ahndung durch diese."[61]) Mag auch das Strafrecht sich von ethischen Gesichtspunkten leiten lassen, letztere allein bilden jedoch noch nicht dessen Inhalt. Und so würde es denn einen unzulässigen Eingriff in die verfassungsgemäß gewährte persönliche Freiheit des einzelnen bedeuten, wollte man, solange das Rechtsgut eines anderen unverletzt bleibt, jenen mit Strafe bedrohen, der sich im Rausche erging. Für eine andere Auffassung würde auch das Volk, jedenfalls zurzeit, kaum Verständnis haben. Mit der Volksanschauung muß aber auch der Gesetzgeber rechnen.[62]) Der Staat darf erst dann Veranlassung nehmen, im Wege des Strafrechts gegen den Trunkenen vorzugehen, wenn aus dessen privater Unrechtmäßigkeit eine Handlung wird, die in die Rechtssphäre anderer, der Gesellschaft, verletzend übergreift.[63]) Nie wird also der Rausch, den sich der Täter in seinem Hause, in seiner Wohnung antrinkt, Anlaß zu strafrechtlicher Ahndung geben können; jedoch ändert sich dies in dem Augenblick, wenn der Trunkene seinen Rausch auf die Straße hinausträgt[64]) und die Rechtssphäre der Gesellschaft gefährdet. Dann hat der Gesetzgeber nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, mit Strafmaßnahmen einzuschreiten. Denn das Wohl der Gesellschaft ist dem Einzelinteresse voranzustellen. Zu-

---

[59]) Canonico: Actes II, S. 303.

[60]) Canonico: Actes II, S. 302, l'acte de s'enivrer par lui-même bienque volontaire, est contraire à la tempérance, par consequent immoral, mais il ne lèse le droit de personne.

[61]) Fuld, a. a. O., S. 102.

[62]) Schulze, E., Der amtliche Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches im Archiv f. Psychiatrie, Bd. 68/452.

[63]) Fuld, a. a. O., S. 102.

[64]) Canonico: Actes II, S. 302: „Mais lorsque celui qui s'est completement enivré se trouve dans la rue ou dans un lieu au public, la chose change d'aspect."

sammenfassend muß also gesagt werden, daß die Trunkenheit als solche, da sie lediglich auf einer Verletzung ethischer Normen beruht, strafrechtlich nicht relevant ist.

Man wird ohne Zweifel annehmen müssen, daß die im Ital. Entw. vorgesehene Maßnahme der Poenalisierung der Trunkenheit als vorbeugendes Mittel die Alkoholkriminalistik bis zu einer gewissen Grenze in günstigem Sinne beeinflussen wird. Denn der Kampf gegen den Alkoholismus ist nicht zuletzt ein Mittel gegen den eigentlichen Alkoholverbrecher selbst. Die Frage der strafrechtlichen Behandlung der Alkoholverbrechen ist damit jedoch noch nicht gelöst.

Im Gegensatz zum Deutschen Entw., der die Alkoholverbrechen im § 367 in einem Sonderdelikt behandelt, sieht der Ital. Entw. die Regelung dieser Frage unter den allgemeinen Bestimmungen über die Zurechnungsfähigkeit „Della imputabilità" vor. Indem in Art. 88 I „Nessune può essere punito per un fatto preveduto della legge come reato, se, al momento, in cui lo ha commesso, non era imputabile" die Straffreiheit des im Augenblicke der Tat unzurechnungsfähigen Täters ausgesprochen wird, und indem ferner Art. 88 II „È imputabile colui, che ha la capacità d'intendere e di volere" denjenigen für zurechnungsfähig erklärt, der Einsichts- und Willensfähigkeit besitzt, wird nach Art. 93 I „L'ubriachezza non derivante da caso fortuito o da forza maggiore non esclude, ne diminuisce la imputabilità" in den Fällen der selbstverschuldeten Trunkenheit dem Täter der Schutz des Art. 88 nicht zugebilligt. Demzufolge wird der Volltrunkene wie ein zurechnungsfähiger Täter bestraft.

Es wirft sich nun die Frage auf, ob eine solche Vorschrift nicht gegen das Grundprinzip des Strafrechts „Keine Strafe ohne Schuld" („Nessuno può essere punito per una azione od omissione preveduta della legge come reato, se non l'abbia commessa con coscienza e volontà". Art. 46. I) verstößt. Nach den Protokollen (Parte Ia, S. 141) sucht man sich nun damit zu rechtfertigen, daß man erklärt, es handele sich hier lediglich um eine Anwendbarkeit des Rechtsinstitutes der actio l. i. c., indem man diese Konstruktion eben auf alle diejenigen Fälle ausdehne, in denen der Täter sich fahrlässig in den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit versetze. („Il Progetto estende l'applicazione del principio delle actiones liberae in causa a tutte le ipotesi, in cui il soggetto siasi messo, anche colposamente, in stato d'incapacità d'intendere o di volere." Parte Ia, S. 141.) Wir haben jedoch oben darauf hingewiesen, daß in den Fällen der fahrlässig begangenen actio l. i. c. immer zu fordern ist, daß der Täter voraussehen konnte,

daß er im Zustande der Trunkenheit eine strafbare Handlung möglicherweise begehe (vergl. die ebenda zitierte Entsch. d. R. G.). Eine solche Voraussehbarkeit des Erfolges auf alle Fälle der Trunkenheit auszudehnen, hieße aber m. E. die strafbare Handlung zum Symptom der Trunkenheit zu erheben. So sind denn auch nach den Protokollen mit Recht Bedenken gegen diese reichlich weitgehende Anwendbarkeit der actio l. i. c. geäußert worden. „Non sono mancate obiezioni contro tale estensione della imputabilità in tema di actiones liberae in causa, specie per l'ipotesi che lo stato di incapacità sia conseguenza soltanto di colpa." S. 141. Man geht wohl in der Annahme nicht fehl, daß der Ital. Entw. sich vornehmlich aus kriminalpolitischen Erwägungen zu dieser äußerst weitgehenden Ausdehnung des Prinzipes der actio l. i. c. bestimmen ließ. So verweist man denn die Gegner auf das sozialpolitische Erfordernis („La giustificazione di ordine sociale è riporta nella necessità di combattere con norme di rigore contro forme d'intossicazione, che attaccano alle radici la forza e, con questa, l'avvenire della stirpe", Parte Ia, S. 143), und betont, sie bedächten nicht, daß die modernen Gesetzgebungen mit aller Schärfe den Kampf gegen den Alkoholverbrecher führten (...; non si rendono conto, cioè, del necessario maggior rigore, che le moderne legislazioni adottano nella lotta contro il delitto." Parte Ia, S. 141).

Wir haben eingangs gezeigt, daß der Rausch des Volltrunkenen immer einen Zustand völliger Unzurechnungsfähigkeit herbeiführt. Nun bietet aber rein klinisch betrachtet die Trunkenheit, wenn sie zum gänzlichen Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit geführt hat, (vom Grade der Beeinflussung abgesehen), gleichzeitig auch das Bild der geminderten Zurechnungsfähigkeit (s. unt. Zu Vorentw. S. 231. E. 19. A. E. S. 18), sodaß die Frage recht wohl berechtigt erscheint, ob nicht der Gesetzgeber in § 367 den Kampf gegen den Alkohol auch in Richtung auf die geminderte Zurechnungsfähigkeit geführt wissen will.

Stellt man sich mit Kohlrausch [66]) auf den Standpunkt, daß der Begriff der geminderten Zurechnungsfähigkeit da, wo er im Gesetze Erwähnung findet, nur im Sinne einer „geistigen Minderwertigkeit als einer dauernden [67]) und nicht nur vorübergehenden

---

[66]) Kohlrausch, a. a. O., S. 647/48; vergl. auch Kahl in Aerztl. Sachverst.-Ztg. 1910, S. 94; so auch Leppmann, Gutachten z. 27. D. J. T., Bd. 3, S. 138.

[67]) Dies ergebe sich aus den Maßnahmen, die gegen diese vermindert Zurechnungsfähigen getroffen sind, nämlich die Androhung von Sicherungsmitteln, was bei nur vorübergehenden geistigen Störungen keinen Sinn

Eigenschaft" zu verstehen ist, so wird man schon aus diesem Grunde die Anwendbarkeit des § 367 für die Fälle der geminderten Zurechnungsfähigkeit verneinen müssen. Denn im § 367 sollen nur die vorübergehenden, kurz ausklingenden geistigen Störungen erfaßt werden. Der einmalige akute Rausch wird für sich genommen jedoch niemals einen Zustand dauernder geistiger Minderwertigkeit hervorrufen können. Er kann wohl eine vorübergehende Unzurechnungsfähigkeit oder geminderte Zurechnungsfähigkeit zur Folge haben, er vermag aber nicht den Trunkenen zu einer dauernd minderwertigen Persönlichkeit herabzusetzen. Sollen also im § 367 nur vorübergehende geistige Störungen erfaßt werden, so kann die verminderte Zurechnungsfähigkeit im Sinne einer dauernden geistigen Minderwertigkeit keine Berücksichtigung finden.

Mir scheinen jedoch der Ansicht Kohlrauschs über den Begriff der geminderten Zurechnungsfähigkeit die Fassungen nachstehender Entwürfe [68]) einschließlich des Entwurfs von 1927 [69]) entgegenzustehen, wo ausdrücklich auf die Wesensverwandtheit der geminderten Zurechnungsfähigkeit mit der Unzurechnungsfähigkeit hingewiesen wird. Es heißt da, daß „der Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit sich eng an den der Zurechnungsunfähigkeit anschließe, da die biologischen Zustände, welche die Zurechnungsfähigkeit beeinflussen, bei diesen beiden Erscheinungsformen die gleichen sind; nur sei der Grad der Beeinflussung verschieden. Während für die völlige Unzurechnungsfähigkeit gefordert wird, daß beim Täter auf Grund des biologischen Zustandes die Fähigkeit, das Unrechtmäßige der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aufgehoben ist, wird für die geminderte Zurechnungsfähigkeit nur eine wesentliche Verminderung dieser Fähigkeit vorausgesetzt.

Daß aber der Gesetzgeber trotzdem die Fälle der geminderten Zurechnungsfähigkeit innerhalb des § 367 nicht hat treffen wollen, gibt die Ueberschrift „Volltrunkenheit" [70]) zu erkennen, denn die Festlegung der Grenzen der Strafbarkeit pflegen auch

---

habe. Denn, so bemerkt Kleinfeller (Gutachten z. 27. D. J. T., Bd. 4, S. 397), würde es sich nur um vorübergehende Störung handeln, so würde es ausreichend sein, „wenn der Richter innerhalb des ordentlichen Strafrahmens darauf Rücksicht nehme, daß die Schuld hier eine geminderte ist. Weitere Maßnahmen wären nicht erforderlich, weil eben anzunehmen ist, daß der Zustand der Beendigung des Strafvollzuges längst beseitigt ist, vielleicht schon im Moment, wo die Verurteilung erfolgt."

[68]) Vorentw., S. 231; E. 19; A. E., S. 18
[69]) S. 19.
[70]) S. 12.

in der Ueberschrift zum Ausdruck gebracht zu werden, worauf auch der Oberreichsanwalt a. D. Ebermeier bei anderer Gelegenheit [71]) ausdrücklich hingewiesen hat. Demnach ist also nur an solche Fälle gedacht, in denen der Rausch einen Zustand geschaffen hat, der die Zurechnungsfähigkeit völlig beseitigt, sodaß diejenigen Fälle, in denen die Trunkenheit über die Grenzen der nur geminderten Zurechnungsfähigkeit nicht hinausgeht, auszuscheiden haben.

Wie nun der zu Unrechnungsfähigkeit führende Rausch begriffsnotwendig das Stadium der vorübergehenden geminderten Zurechnungsfähigkeit voraussetzt, wird der Rausch sich auch in derselben Folge über die geminderte Zurechnungsfähigkeit wieder zur Zurechnungsfähigkeit zurückentwickeln.

Konnte im vorher besprochenen Falle die geminderte Zurechnungsfähigkeit deswegen keine Berücksichtigung finden, weil der Grad der vom Gesetz geforderten Unzurechnungsfähigkeit noch nicht erreicht war, so hat in diesem Falle die geminderte Zurechnungsfähigkeit auszuscheiden, weil die Unzurechnungsfähigkeit nicht mehr vorhanden ist. Der § 367 findet folglich auch für diese Fälle keine Anwendung; denn immer wieder ist darauf hinzuweisen, daß da, wo der Gesetzgeber Volltrunkenheit voraussetzt, diese nur im Sinne eines die völlige Unzurechnungsfähigkeit herbeiführenden Zustandes aufzufassen ist.

Nun kommt diesem durch Trunkenheit veranlaßten Zustande der Unzurechnungsfähigkeit nur insofern Bedeutung zu, als dieser schuldhaft herbeigeführt ist.

Anders als in den Vorentwürfen hat im Entwurf von 1927 der Gesetzgeber den Begriff der selbstverschuldeten Trunkenheit ersetzt durch die Worte: „Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausch versetzt".

Hiermit ist der langgeführte Streit über den Inhalt des Begriffes der selbtsverschuldeten Trunkenheit beseitigt. Konnte doch noch die Begründung zum Entwurf von 1919 [72]) behaupten: „Selbstverschuldet ist hier nicht im Sinne von § 10 (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) zu verstehen, vielmehr versetzt sich der schuldhaft in Trunkenheit, dem ein sittlicher Vorwurf daraus zu machen ist, daß er sich betrunken hat". Auch im Entwurf von 1925 [73]) findet sich diese Auffassung noch vertreten. Es heißt da: „Selbstverschuldet ist die Trunkenheit, wenn die Art, wie der Täter trunken geworden ist, ihm zu einem sittlichen Vorwurf gereicht". Daß hier

---

[71]) 18. Ausschuß (Reichsstrafgesetzbuch), 4. Sitzung, S. 4.
[72]) S. 220.
[73]) S. 8.

selbst unter Juristen noch Anschauungen vertreten waren, die nur auf Grund einer Vermischung ethischer und juristischer Begriffe denkbar sind, beweist, wie notwendig es war, daß nun endgültig Inhalt und Umfang der selbstverschuldeten Trunkenheit im Wortlaut festgelegt wurde.

Damit ist jedoch noch nicht die Streitfrage geklärt, inwieweit eine selbstverschuldete Trunkenheit überhaupt denkbar ist.

Hier sind vor allem von psychiatrischer Seite die verschiedensten Bedenken gegen deren Annahme erhoben worden. So sagt z. B. Juliusberger,[74]) daß es selbstverschuldete Trunkenheit ebensowenig gebe wie selbstverschuldete Masern, Scharlach oder Cholera. Denn „je tiefer man sich in das Schicksal eines durch den Alkoholismus entgleisten Menschen vertiefe, umsomehr komme man zu der Ueberzeugung, daß die Schuld nicht das Individuum, sondern die Gesamtheit treffe, und so lange eine Trinksitte bestehe, könne man sich nicht über deren Folgen wundern; die Gesellschaft verdiene die Alkoholisten, die sie hat, und beklage sich nicht über ihre Vergehen." „Wenn überhaupt von einer Schuld die Rede sein könne," so sagt Hoppe,[75]) „so nimmt an dieser Schuld die ganze Welt teil, denn die ganze Welt trinkt alkoholische Getränke und erachtet es nicht nur als etwas selbstverständliches, sondern verführt oder zwingt auch den einzelnen zum Trinken und hält denjenigen, der die edle „Gottesgabe" verschmäht, selbst heutzutage, wo die Alkoholbewegung große Fortschritte macht, vielfach für einen Sonderling, den man belächelt und bemitleidet. „Wenn wir uns auf diesen Standpunkt stellen, dann ist wohl kaum noch ein Delikt verschuldet, da sie mehr oder minder alle mit gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen zusammenhängen. Dann müßte man auch, sagt Kohlrausch,[76]) bei Vermögensdelikten eine Schuld deswegen leugnen, weil die wirtschaftlichen Verhältnisse, also wiederum die Gesellschaft, die Schuld an ihnen tragen."

Aber selbst wenn man Juliusberger recht geben will, daß nun einmal die Gesellschaft die Schuld trage, so ist damit doch immer noch nicht gesagt, daß folglich jegliche Schuld des Trinkers zu leugnen wäre; zumindest ist diese Schuld doch zu kompensieren. Denn auch der einzelne ist ein Teil der Gesellschaft und für deren

---

[74]) Juliusberger, Zeitschr. f. psych. u. psych. ger. Medizin, Bd. 67, S. 469.

[75]) Hoppe, Der Alkohol im gegenwärtigen und zukünftigen Strafrecht, S. 17 ff.

[76]) Kohlrausch, a. a. O., S. 647.

Schuld mitverantwortlich. Dieser Ansicht scheint Heinze[77]) schon näher zu kommen, wenn er sagt, daß dort, wo die Volkssitten und die öffentliche Meinung den mäßigen und unter Umständen selbst beträchtlichen Genuß von Wein, Bier und anderen alkoholischen Getränken gestatten, dem einzelnen, der somit nicht gegen den Strom geschwommen ist, allenfalls ein geringfügiger, wenn nicht gar überhaupt kein Vorwurf zu machen ist.

Aber auch der Vergleich an sich, den Juliusberger zieht, leidet an einem Mangel. Mag bei den zum Beweise seiner Behauptungen herangezogenen Krankheiten von einer Schuld des einzelnen zwar nicht gesprochen werden können, so ist doch zu berücksichtigen, daß es auch Krankheiten gibt, bei denen selbst in der heutigen Gesellschaft von einer selbstverschuldeten Krankheit in dem von Juliusberger bezeichneten Sinne recht wohl gesprochen werden kann; so z. B. bei den Geschlechtskrankheiten. Eine Gegenüberstellung mit solchen Krankheiten hätte die Trunkenheit besser gekennzeichnet.

Des weiteren ist aber auch der hier aufgeworfene Verschuldungsbegriff für das Strafrecht gar nicht verwertbar. Denn die vorstehenden Betrachtungen beruhen auf ethischen Gesichtspunkten. Soweit von einer Schuld im obigen Sinne die Rede war, kann es sich allenfalls um eine moralische Schuld handeln, die mit dem rechtlichen Schuldbegriffe keineswegs identisch ist. Es ist also der Rechtsbegriff von seinen ethischen Bestandteilen zu befreien, und man wird sich der Auffassung von Kohlrausch[78]) anschließen müssen, der den Gegnern der Annahme einer selbstverschuldeten Trunkenheit entgegenhält, „daß sie hier von einem Schuldbegriff ausgehen, der garnicht gemeint ist; der nicht nur den formalen Oberbegriff zu Vorsatz und Fahrlässigkeit darstellt, sondern neben der Konstatierung der Ursache ein selbständiges ethisch gefärbtes Werturteil enthält. Die Annahme, daß in diesem Sinne die Gesellschaft „schuld" sei, würde immer noch die Frage offen lassen, ob der Trinker den Rausch vorhergesehen hat oder vorhersehen konnte"; denn gerade diese Voraussicht oder die Nichtvoraussicht eines an sich voraussehbaren Erfolges ist das Wesentliche für den Begriff der Schuld.

Weiter lehnt v. Arnim[79]) eine Verschuldung deshalb ab, weil die Trunkenheit keinen einheitlichen Erfolg wie z. B. die fahrlässige Tötung darstellt, sondern sich aus einer Summe von klei-

---

[77]) Actes: du congrès pénitentaire International de Saint-Petersbourg 1890, Rapports Bd. 2.
[78]) Kohlrausch, a. a. O., S. 647.
[79]) v. Arnim, a. a. O., S. 57.

nen Erfolgen, je nach dem Stadium der Berauschung zusammensetzt. Keine dieser kleinen Einzelberauschungen konnte der Täter voraussehen, da ihm der immer aufs neue eingegossene Alkohol die physische Möglichkeit raubt, seine körperliche Verfassung zu überschauen." Wenn man so argumentiert, dann muß man auch noch einen Schritt weiter gehen und jeden einzelnen Schluck in so und so viel Tropfen zerlegen. Das würde zu dem Ergebnisse führen, daß eine Frau, die weiß, daß sie nach einem großen Schluck 80%igen Alkohols berauscht wird und dann trotzdem trinkt, sich auf obige Darlegungen berufen könnte. Auf diese Einzelerfolge kommt es aber gar nicht an; vielmehr nur auf den Gesamt-, den Enderfolg.

Von einem ähnlichen Gesichtspunkte geht Hoppe[80]) gegen die Annahme einer selbstverschuldeten Trunkenheit vor. Er wendet ein, daß der Täter allmählich und unmerklich in den trunkenen Zustand hineingleite, daß er also nicht die erforderliche Widerstandskraft besitze, um, „nachdem er einmal mit dem Trinken begonnen habe, rechtzeitig damit aufzuhören, da der anfangs zurechnungsfähige Trinker vom ersten Schluck an nach und nach in das Stadium verminderter und schließlich gänzlich ausgeschlossener Zurechnungsfähigkeit übergehe."

So wirft sich dann die Frage auf, in welchem Zeitpunkte die Schuld vorgelegen haben muß. Auf diese Frage kann es theoretisch eigentlich nur die Antwort geben, daß von selbstverschuldeter Trunkenheit nur dann die Rede sein kann, wenn festgestellt ist, daß der Täter in schuldfähigem, also zurechnungsfähigem Stadium wußte oder wissen mußte, er werde sich sinnlos betrinken, also in einem Zeitpunkte, in welchem seine freie Willensbestimmung noch nicht ausgeschlossen war.[81]) Dies kann aber auch noch im Zustande geminderter Zurechnungsfähigkeit der Fall sein; denn der gemindert Zurechnungsfähige ist auch zurechnungsfähig, wenngleich es sich bei ihm um eine Zurechnungsfähigkeit mit geminderter Schuld handelt.

Solange sich also der Täter nicht im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit befindet, muß, wenn er sich betrinkt, seine Trunkenheit auch als selbstverschuldete bezeichnet werden.

Wie sich dies im Einzelfalle auswirkt, soll bei der Behandlung der verschiedenen Verschuldensformen gezeigt werden.

Nach § 367 handelt in selbstverschuldeter Trunkenheit, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig in diesen Zustand versetzt hat.

---

[80]) Hoppe. Der Alkohol im gegenwärtigen und zukünftigen Strafrecht, S. 21 ff.

[81]) Kohlrausch, a. a. O., S. 648.

Unter Zugrundelegung der in den §§ 17 und 19 festgesetzten Schuldbegriffe bedeutet dies, daß sich vorsätzlich betrunken hat, wer sich mit Wissen und Willen betrank oder es doch für möglich hielt, daß er sich betrinken werde, und damit einverstanden war. Fahrlässig verschuldete Trunkenheit liegt vor, wenn der Täter die Sorgfalt außer acht läßt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und fähig ist, und deshalb nicht voraussieht, daß er sich betrinken werde, oder obwohl er dies für möglich hält, darauf vertraut, daß es dieses Mal nicht geschehen wird.

In praxi wird es wohl recht selten möglich sein, dem Trinker nachzuweisen, daß er sich absichtlich betrunken hat. Als zu weitgehend muß es jedoch erachtet werden, wenn v. Arnim[82]) die Möglichkeit solcher Fälle überhaupt leugnet. Inwiefern dies nicht denkbar sein soll, will mir nicht einleuchten. Man hört doch oft genug, daß in Gesellschaft lustiger Leute geäußert wird: ‚Heute abend wollen wir uns einmal kräftig betrinken'.

Häufiger werden jedoch die Fälle des dolus eventualis vorliegen, wo dem Täter der Einfluß des Alkoholgenusses bekannt war und er sich etwa sagt, wenn ich heute abend in jene Gesellschaft gehe, werde ich mich, da ich nicht die erforderliche Widerstandskraft aufzubringen imstande bin, frühzeitig mit dem Trinken aufzuhören, wahrscheinlich betrinken; komme es, wie es will, jedenfalls gehe ich hin. Wenn v. Arnim[83]) auch diese Möglichkeit bestreitet, da es dem Täter an dem erforderlichen Bewußtsein fehle, daß er sich möglicherweise betrinken werde, so bleibt er für diese Behauptung den Beweis schuldig.

Hat nun der mit Absicht oder in Erkenntnis etwaiger Folgen sich in Trunkenheit versetzende Täter den Entschluß, sich zu berauschen, in dem Augenblick gefaßt, wo er zu trinken anfing, so wird, von beweistechnischen Schwierigkeiten abgesehen, seine Schuld auch stets zu bejahen sein. Denn in dem Zeitpunkte, wo er das erste Glas zu sich nahm, muß seine Zurechnungsfähigkeit, wenigstens soweit sie die uns hier interessierende Trunkenheit anbelangt, als vorhanden angenommen werden.

Schwieriger liegt der Fall dann, wenn der Täter diesen Entschluß erst im weiteren Verlaufe des Gelages faßt. Hier muß gefordert werden, daß in dem Zeitpunkte, wo die Ueberlegung vor sich geht, der Täter zumindest noch gemindert zurechnungsfähig war. „Dies wird jedoch mit Sicherheit nur dann anzunehmen sein, wenn zur Zeit der Straftat die Zurechnungsfähigkeit nur ver-

---

[82]) v. Arnim, a. a. O., S. 56.
[83]) v. Arnim, a. a. O., S. 56.

mindert — also doch immerhin vorhanden — war; denn dann wird sie in dem Zeitpunkte, in welchem von der „Schuld des Sichbetrinkens" gesprochen werden kann, auch — wenn schon vielleicht als verminderte — vorhanden gewesen sein." [84]) Liegt aber die Straftat bereits im Zustande völliger Unzurechnungsfähigkeit, so wird die Untersuchung dahin gehen müssen, ob der Entschluß des Täters im Stadium ausgeschlossener oder nicht ausgeschlossener Zurechnungsfähigkeit gefaßt wurde. In prozessual-rechtlicher Hinsicht wird es sich hier um eine ebenso schwierige wie schwerwiegende Entscheidung handeln, und es ist mit Kohlrausch [85]) die Forderung aufzustellen: „In dubio pro reo".

In den meisten Fällen wird freilich die Trunkenheit sich als eine fahrlässig verschuldete darstellen, indem es der Täter an derjenigen Aufmerksamkeit fehlen ließ, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet [86]) und fähig war; so wenn jemand größere Mengen eines schweren alkoholischen Getränkes zu sich nimmt, von dem er nach seiner und der Allgemeinerfahrung wissen mußte, daß sie geeignet sind, schwere Trunkenheit hervorzurufen. Denn dann vernachlässigt er diejenige Aufmerksamkeit, die das Gesetz von ihm als erwachsenem und verständigem Menschen zu fordern berechtigt ist; ist doch von einem jeden Kulturmenschen im strafmündigen Alter anzunehmen, daß er die berauschenden Wirkungen des Alkohols kennt, mag er dies auch nicht am eigenen Leibe erfahren haben. Kennt er sie aber, so wird man auch verlangen können, wie Böckel [87]) richtig bemerkt, daß der Trinker nicht „über das seiner individuellen Widerstandskraft entsprechende Maß hinaus Alkohol zu sich nehmen darf. Wird doch das Höchstquantum, bis zu dem seine körperliche und geistige Verfassung keinen merklichen Schaden erleidet, von ihm stets leicht festgestellt werden können; denn die Toleranz des Täters ist bedingt durch seine persönlichen Eigenschaften, und diese sind ihm in der Regel bekannt. Freilich wird man E. Schulze recht geben müssen, daß diese Toleranz bzw. Intoleranz bei demselben Individuum zu den verschiedenen Zeiten recht verschieden sein kann." Insofern handelt es sich aber um Ausnahmefälle, die, wie weiter unten zu zeigen sein wird, eine besondere Behandlung erfahren. Im allgemeinen wird man also vom Trinker fordern müssen, daß er im geeigneten Moment die entsprechende Widerstandskraft aufbringt, mit dem

---

[84]) Kohlrausch, a. a. O., S. 648.
[85]) a. a. O., S. 650.
[86]) Stier, Archiv f. Psych., Bd. 47, S. 294.
[87]) a. a. O., S. 81.

Trinken aufzuhören. Tut er das nicht, und war in diesem Zeitpunkte seine Zurechnungsfähigkeit aus anderen von den Rauschwirkungen unabhängigen Gründen noch nicht ausgeschlossen, so liegt eine Verschuldung im Sinne des Gesetzes vor, „da der Trunkene bei nur geringer Aufmerksamkeit sich der Befürchtung nicht verschließen durfte, daß er bei fortgesetztem Trinken in den bezeichneten Zustand gerate.“ [88])

Und dabei kann diese Trunkenheit bewußt und unbewußt fahrlässig herbeigeführt worden sein; so wenn der Trinker auf Grund seiner Erfahrung die Wirkung des Alkohols kennt und sich auch ihrer bewußt ist, doch dieses eine Mal hofft, die erforderliche Widerstandskraft aufzubringen, im entscheidenden Augenblicke mit dem Trinken aufzuhören; oder aber er denkt an die früher gemachten Erfahrungen überhaupt nicht, obwohl man das von ihm verlangen könnte.

Die Entscheidung der Frage, ob die Trunkenheit auf ein fahrlässiges Verhalten des Täters zurückzuführen ist, bleibt einzig und allein dem Richter vorbehalten. Es wird sich jedoch unter Umständen als zweckmäßig erweisen, ein ärztliches Urteil über die Entstehungsursachen der Trunkenheit einzuholen, vor allem dann, wenn die vom Trinker aufgenommene relativ geringe Alkoholmenge in einem auffallenden, sich ohne weiteres nicht erklärenden Mißverhältnisse zu seinem Rauschzustande steht. Es können da Ursachen bestimmend sein, die zwar auch auf übermäßigem Alkoholgenusse basieren, in erster Linie jedoch auf eine zurzeit stark geminderte Widerstandskraft des Trinkers zurückzuführen sind. Diese Intoleranz finden wir insbesondere bei „schwachsinnigen, epileptischen, psychopathischen, schwernervösen und solchen Menschen, die eine schwere Kopfverletzung erlitten haben.“ [89]) Sie äußert sich darin, daß selbst bei Aufnahme geringer Alskoholmengen „sehr schwere Vergiftungserscheinungen in Form psychischer und körperlicher Störungen“ auftreten. Mit Stier [90]) wird bei solchen Menschen, die infolge dauernder Intoleranz schon bei Aufnahme geringer Mengen Alkohols in schwere Trunkenheitszustände verfallen, nur dann von selbstverschuldeter Trunkenheit gesprochen werden können, wenn diesen infolge früherer Erfahrungen bekannt war oder bekannt sein mußte, daß sie in ihrer Widerstandskraft gegen Alkohol von der Allgemeinheit abweichen. Ein solches Wissen oder Wissenmüssen kann man

---

[88]) Der Bericht der Reichstagskommission von 1881 bei der Besprechung des § 1, S. 5.
[89]) Stier, Arch. f. Psych., Bd. 47, S. 295.
[90]) a. a. O., S. 295.

jedoch nur wieder dann verlangen, wenn der Trinker trotz seiner Krankheit noch geistig hoch genug steht, um zu einer derartigen Kenntnis und entsprechenden Handlung fähig zu sein. Meist wird es jedoch wegen Fehlens einer dieser Bedingungen am Verschulden des Täters mangeln.

Wie diese dauernde, so gibt es auch eine vorübergehende Intoleranz gegen Alkohol. So wenn ein Trinker, der sonst mit Leichtigkeit 10 Glas Bier vertragen kann, ohne daß sein Geisteszustand merklichen Schaden leidet, dieses Mal schon nach dem dritten Glase dem Rausche erlegen ist. Es können hierfür Einflüsse wie Krankheit, Hunger, Schlafmangel, Hitze, schwere affektive Erschütterungen u. ä. bestimmend gewesen sein. Es wird dann auch wieder darauf abzustellen sein, ob dem Täter auf Grund seiner persönlichen oder allgemeinen Erfahrungen die Kenntnis zugemutet werden kann, daß er in der Reaktion auf Alkohol von seiner gewöhnlichen Toleranz abweicht.

Wird sich der Nachweis hierfür schon recht selten führen lassen, so ist dies in erhöhtem Maße dann anzunehmen, wenn das Zusammentreffen einer vorübergehenden mit einer dauernden Intoleranz zum Vorliegen einer komplizierten Intoleranz führt. So wenn ein Epileptiker oder schwer Nervöser, dessen Widerstandskraft an sich schon stark geschwächt ist, nun noch infolge weiterer Einflüsse wie z. B. infolge von Schlafmangel oder Hitze auch den letzten Rest seiner Widerstandsfähigkeit einbüßt. Wenn Stier nun in Fällen dieser Art „unter allen Umständen" die Annahme einer selbstverschuldeten Trunkenheit ablehnt, so wird man ihm jedoch nur insoweit beipflichten können, als die Kenntnis dieser besonderen Umstände dem Trinker tatsächlich auch nicht zuzumuten ist. Praktisch mag dies zwar meist der Fall sein,[91]) wenngleich es recht wohl denkbar ist, daß dem Trinker, wie dies im Einzelfall bei vorübergehender oder dauernder Intoleranz auch Stier zugibt, sowohl seine pathologische Veranlagung wie auch die seinen Zustand weiter beeinflussenden Umstände bekannt sein können. Freilich werden Fälle dieser Art recht selten sein.

Neben diesen „endogenen",[92]) die Annahme selbstverschuldeter Trunkenheit ausschließenden Ursachen gibt es auch solche „exogener" Art, die die Schuld des Berauschten ausschließen; so wenn die Trunkenheit dadurch hervorgerufen wurde, daß der

---

[91]) Hoppe, Alkohol u. Kriminalität: „Neuropathen, nervöse, impulsive, willensschwache, minderwertige Naturen sind besonders intolerant, ohne daß sie meist von der krankhaften Veranlagung oder Intoleranz wissen."

[92]) Kohlrausch, a. a. O., S. 647.

Trinker ein Getränk zu sich nahm, von dem er nach den Umständen nicht annehmen konnte, daß es geeignet wäre, Trunkenheit zu verursachen.[93]) Es sind dies die Fälle, wo dem Trinker von dritter Seite ohne sein Wissen z. B. Schnaps ins Bier gegossen wurde, oder wenn jemand ein stark alkoholhaltiges Getränk, das ihm in dieser Art nicht bekannt war, zu sich nimmt, z. B. „starke Burgunderweine oder abnorm schwere Rheinweine".[94]) Hier wird dann die Untersuchung dahingehen müssen, ob nicht nach den Umständen und den persönlichen Verhältnissen die erforderliche Kenntnis vom Täter verlangt werden konnte.

Hiermit dürften die Fälle unverschuldeter Trunkenheit erschöpft sein. Zusammenfassend wird man sie mit Hiller[95]) auf folgende Formel bringen können: Unverschuldet ist „die unfreiwillige, zufällige, oder durch auf Versetzung in Trunkenheit gerichteten, dem Beteiligten jedoch nicht bekannten Handlungen Dritter beruhende sowie die infolge Irrtums über die berauschende Natur des Getränkes herbeigeführte Trunkenheit."

Nach dem Ital. Entw. ist die Trunkenheit dann eine unverschuldete, wenn sie durch Zufall oder höhere Gewalt hervorgerufen ist.[96]) In diesem Falle geht nach Art. 94 I der in Trunkenheit Handelnde straffrei aus, falls die Trunkenheit eine vollständige war; Strafmilderung tritt ein, wenn die Zurechnungsfähigkeit des Täters zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, aber stark beeinträchtigt war (Art. 94 II).

Wenn auch die Unterscheidung zwischen fahrlässigem und schuldlosem Sichbetrinken bei „endogenen Ursachen" des Rausches zum mindesten sehr schwierig ist, so kann hierin keineswegs hinreichender Anlaß gesehen werden, den Begriff der selbstverschuldeten Trunkenheit als ganzen zu leugnen.

Denn stellt man sich die Frage, ob der Täter seinen Trunkenheitszustand hätte vermeiden können und sollen, solange er nüchtern war, lediglich um nicht in diesen Zustand zu verfallen, so wird man nur in Ausnahmefällen eine Schuldlosigkeit hinsichtlich der Trunkenheit annehmen können.

---

[93]) Stier, Archiv f. Psych., Bd. 47, S. 294.

[94]) Wie vor.

[95]) a. a. O., S. 113.

[96]) Art. 94 „(Ubriachezza derivante da caso fortuito o da forza maggiore).
Non è imputabile colui che, nel momento in cui ha commesso il fatto, non aveva la capacità di intendere o di volere, a cagione di completa ubriachezza, derivante da caso fortuito o da forza maggiore.
Se la ubriachezza non era completa, ma era tuttavia tale da scemare grandemente, senza escluderla, la capacità di intendere o di volere, la pena è diminuita."
Im Falle des Abs. II würde nach dem Deutschen Entw. die Vorschrift des § 13 II anzuwenden sein.

Kritik.

Es wird nun gegen die Bestimmung des § 367 (Volltrunkenheit) der Einwand erhoben, „daß die Trunkenheit als soziale Erscheinung doch nicht dadurch abgeschafft werde, daß man sie im Strafgesetzbuch unter Strafe stelle.“ [97]) Zwar wird man zugestehen müssen, daß die direkten Wirkungen eines Strafgesetzes wenigstens für die erste Zeit nicht sehr bedeutende sein werden, und daß die Haupttätigkeit des Staates im Kampfe gegen den Alkoholismus nicht auf dem Gebiete des Strafrechtes, sondern auf anderen Gebieten liegt; doch werden sich auch hier im Laufe der Zeit sicher günstige Rückwirkungen zeigen. Zudem ist aber auch zu berücksichtigen, daß der § 367 in erster Linie nicht als eine Bestimmung gegen die Trunksucht als solche, sondern vornehmlich als Kampfmittel gegen den Alkoholverbrecher gedacht ist; freilich geht beides Hand in Hand. Jedoch der Mangel geeigneter radikaler Mittel gegen die Trunksucht an sich läßt die vorliegende Vorschrift schon deshalb begrüßenswert erscheinen, weil damit doch wenigstens von seiten der Rechtspflege der Anfang im Kampfe gegen den Alkoholmißbrauch gemacht ist. Dann ist aber auch zu bedenken, daß ein großer Teil der unter der Wirkung des Alkohols begangenen Delikte nicht von Gewohnheitstrinkern (Trunksüchtigen), sondern von Gelegenheitstrinkern begangen wird. Um auch diese zu erfassen, müßte man, falls man den § 367 aus obigem Grunde streichen wollte, schon zum strikten Alkoholverbot übergehen. Mit einer derartigen Forderung wird man aber — wenigstens unter den augenblicklichen Verhältnissen — wohl kaum durchdringen.

Weiter könnte geltend gemacht werden, daß sie im Widerspruch zu der Rechtsauffassung unseres Volkes stehe, das den Alkoholgenuß als durchaus nicht verwerflich ansieht. Wenn nun auch der Rechtsüberzeugung der Gesellschaft bei der Frage, welche Handlung mit Strafe zu belegen sein wird, Anspruch auf volle Beachtung eingeräumt werden muß, so kann man mit Als-

[97]) Protokolle des 21. Ausschusses, 117. Sitzung, S. 5.

berg [98]) doch nicht zugeben, daß die gesellschaftliche Rechtsüberzeugung unter allen Umständen für die Gesetzgebung maßgebend sein soll und letztere sich von jener niemals entfernen darf. „Denn wenn der Gesetzgeber bei einer Strafrechtsreform dem Gefallen der breiten Masse eine entscheidende Bedeutung einräumen wolle, so würden viele unzweifelhaft berechtigte Forderungen der Wissenschaft, die den Volksstimmungen vorauseilt, unerfüllt bleiben." Mit Recht sagt Fuld, daß die Konsequenz des abgelehnten Standpunktes die Gesetzgebung zum Sklaven der öffentlichen Meinung mache, sie würde sie zu einem guten Teil ihrer schöpferischen Kraft berauben und in ihrer bedeutsamsten Wirksamkeit lahmlegen.[99])

Steht also der Bestrafung der Trunkenheitsdelikte an sich nichts im Wege, so ist insbesondere zu begrüßen, daß der Gesetzgeber als Bedingung der Strafbarkeit des Rausches das Vorliegen einer strafbaren Handlung gewählt hat und nicht, wie dies in den Vorentwürfen § 306 No. 3,[100]) § 309 No. 6 [101]) der Fall ist, das Moment der öffentlichen Aergerniserregung oder im Kommissionsentwurf § 417 [102]) die gröbliche Verletzung der öffentlichen Ordnung in den Vordergrund gestellt hat. Denn die Relativität dieser beiden letzten Begriffe und die Erfahrungen, die man mit ihnen bei anderen, vor allem bezüglich der öffentlichen Aergerniserregung bei den Sittlichkeitsdelikten gemacht hat, „ermutigen

---

[98]) In Aschrott und Kohlrausch, S. 71.

[99]) Fuld, a. a. O., S. 97 ff., S. 103. „Der Staat hat aber die Aufgabe, wenn er erkannt hat, daß die öffentliche Rechtsüberzeugung in Ansehung der Beurteilung einer bestimmten Handlung der notwendigen Schärfe entbehrt, durch seine Strafsatzung eine Reform derselben anzustreben. Indem die Gesetzgebung durch die Pönalisierung einer Handlung das Verdammungsurteil der öffentlichen Gewalt über sie ausspricht, wirkt sie dahin, daß auch die gesellschaftliche Rechtsüberzeugung mit der Zeit zu einer Mißbilligung derselben gelangt; die staatliche Brandmarkung bleibt auf die öffentliche Meinung nicht ohne Einwirkung, und die erzieherische Eigenschaft des Strafgesetzes tritt so offen zutage.

[100]) „Mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten wird bestraft, wer sich durch eigenes Verschulden in einen Zustand versetzt, indem er eine grobe Störung der öffentlichen Ordnung oder eine persönliche Gefahr für andere verursacht."

[101]) „Mit Geldstrafe bis zu 100 Mk. oder mit Haft bis zu 1 Monat wird bestraft: wer in einem Zustand selbstverschuldeter Trunkenheit, der geeignet ist, öffentliches Aergernis zu erregen, an einem öffentlichen Ort betroffen wird."

[102]) „Wer sich durch eigenes Verschulden in Trunkenheit versetzt, wird mit Haft- oder Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustand andere Personen verletzt oder gefährdet, grobe Gewalttätigkeiten gegen fremde Sachen begeht oder die öffentliche Ordnung gründlich stört ..."

[103]) Kohlrausch, a. a. O., S. 663.

nicht gerade zur Uebertragung auf das viel harmlosere Gebiet der Trunkenheit."[103]) Zudem sollte man, wie Kohlrausch[104]) mit Recht sagt, mit „der Strafe als der ultima ratio" sparsamer sein. Sicherlich kann die Gesellschaft fordern, daß sie vor Aergerniserregung und Störung der öffentlichen Ordnung vom Staate in Schutz genommen wird; jedoch wird es in erster Linie Pflicht der Polizei sein, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Für den Strafrichter sind Fälle dieser Art nicht erheblich genug. Weiter ließe sich aber auch gegen eine solche Fassung geltend machen, daß die Gefahr der Klassenjustiz aufs neue heraufbeschworen sei. So ist es vor allem Frank,[105]) der unter dem Schlagwort „Nimm dir eine Droschke" diesen Einwand erhebt: Der Reiche könne seine alkoholischen Orgien zu Hause abhalten oder sich doch nach seinen Festen mit der Droschke nach Hause begeben, und somit sei die Gefahr, straffällig zu werden, viel geringer. Ob man deshalb jedoch berechtigt ist, von Klassenjustiz zu sprechen, mag mir zweifelhaft erscheinen. Denn Gesetze werden doch in erster Linie geschaffen zum Schutze der Gesellschaft, und als Folge davon setzt erst der Kampf gegen den Einzelnen notwendigerweise ein. Immerhin, die vorstehend geäußerten Bedenken zeigen recht wohl, wie richtig es war, daß der Gesetzgeber im § 367 die strafbare Handlung zur Bedingung der Strafbarkeit des Rausches erhoben hat.

Besonders erfreulich ist, daß der Gesetzgeber die Behandlung des Trunkenheitsdeliktes in einer Sondernorm zu regeln sucht und nicht wie im Ital. Entw. im Rahmen der allgemeinen Vorschriften über die Zurechnungsfähigkeit. Denn folgt man der vorstehend besprochenen italienischen Auffassung, daß mit Hilfe des Rechtsinstitutes der fahrlässig begangenen actio l. i. c. eine Bestrafung der Trunkenheitstat sich aus sich selbst ergebe, so wird in Konsequenz dieser Auffassung der Art. 95 I in Verbindung mit Art. 88 nur dann eine Handhabe gegen den Alkoholverbrecher bieten, wenn die von diesem im Rausche begangene Tat auch bei fahrlässiger Begehung strafbar ist. In Art. 46 II wird nämlich ausdrücklich darauf hingewiesen, daß (abgesehen von den Kontraventionen Art. 46 IV) wegen fahrlässig begangener Handlungen nur in den Fällen eine Bestrafung erfolgen darf, wo das Gesetz dies besonders bemerkt: „Nessuno può essere punito per un delitto, se non l'abbia commesso con dolo, salvi i casi di delitto preterintenzionale o colposo espressamente preve-

[104]) Kohlrausch, a. a. O., S. 663; ebenso Weinberg, Der Alkohol vor dem Strafrichter, S. 30.

[105]) Frank, Reform, Bd. 1, S. 253.

duti dalla legge" (Art. 46 II). Von diesem Gesichtspunkte gesehen, beschränkt sich also das Erfassen der Trunkenheitshandlungen auf das Gebiet der Fahrlässigkeitsdelikte und der Kontraventionen. In allen übrigen Fällen bietet ebenfalls noch der oben besprochene Art. 705 eine Handhabe, vorausgesetzt, daß die Trunkenheit des Täters eine offensichtliche („manifesta") war und der Trunkene in den dort näher bezeichneten Oertlichkeiten angetroffen wurde. Demgegenüber ist im § 367, wo das Schuldmoment des Sichbetrinkens in den Vordergrund gestellt ist und die Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen unterschiedslos erfaßt werden, dem Strafbedürfnis im weitesten Umfange Rechnung getragen.

Nach den Protokollen des 21. Ausschusses[106]) ist ein Antrag angenommen worden, in Abs. I des § 367 das Wort „Rausch" durch „Zustand" zu ersetzen. Zur Begründung wird angeführt, es bestehe immerhin die Möglichkeit, daß infolge übermäßigen Genusses von Rauschmitteln ein besinnungsloser Zustand eintrete, der nicht unbedingt ein Rauschzustand sein müsse. Wir haben eingangs darauf hingewiesen, daß bei chronischen Trinkern, vor allem bei den sogenannten pathologischen oder komplizierten Rauschzuständen, das Krankheitsbild des Volltrunkenen sich so verwickelt gestalten kann, daß die Trunkenheit nur noch als Symptom der besonderen Krankheitsform oder als ein Symptom des gesamten Symptomkomplexes zu werten ist. In solchen Fällen trifft die Bezeichnung „Rausch" den Gesamtzustand des Trunkenen nur unvollkommen. Deshalb ist die vorgenommene Abänderung der Gesetzstelle unbedingt zu begrüßen.

Wenn es nun auch für die Schuldfrage unerheblich ist, ob der Täter ein Verbrechen, Vergehen oder eine Uebertretung beging, so darf für die Strafzumessung dieser Umstand doch nicht außer Acht bleiben.[107]) So hat denn auch der Gesetzgeber mit Abs. 2 „die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht schwerer sein als die für die vorsätzliche Begehung angedrohte Strafe" diese in eine gewisse Relation zum Enderfolg gebracht. Daraus auf einen Rückfall in die vom modernen Strafrecht verpönte Erfolgshaftung zu schließen, dürfte jedoch zu weitgehend sein. Denn für den Erfolg selbst soll auch hier der Täter nicht bestraft werden, vielmehr soll dieser Umstand lediglich innerhalb des für die schuldhaft herbeigeführte Trunkenheit festgesetzten Strafmaßes Berücksichtigung finden. Freilich ein Anflug von Erfolgshaftung läßt sich nicht leugnen, aber auch nicht vermeiden. Denn es würde doch zu

---

[106]) 117. Sitzung, S. 9.
[107]) Mamroth, in Aschrott und Kohlrausch, S. 375.

einem gar zu unbilligen Ergebnis führen, wollte man einen Täter, der im Rausch ein Verbrechen beging, nur deshalb geringer bestrafen, als den, der nur eine Uebertretung herbeiführte, weil bei diesem die Schuld des Sichbetrinkens eine relativ größere war.

Angesichts der oberen Grenze des Strafrahmens legt mir die Möglichkeit verheerender Katastrophen, wie sie durch Trunkenheit im Dienste, im Beruf oder Gewerbe heraufbeschworen werden können, die Befürchtung nahe, daß zuweilen mit der Verhängung einer Strafe von zwei Jahren weder dem Rechtsbewußtsein des Laien, noch dem Gedanken der Besserung und Sicherung hinreichend Rechnung getragen sein wird. Es dürfte demnach zu erwägen sein, ob hier nicht durch einen entsprechenden [108]) Zusatz dem Richter eine erhöhte Strafbefugnis zu erteilen wäre.

Im übrigen erscheint mir aber das Strafmaß von zwei Jahren als ausreichend. Denn im allgemeinen wird man mit diesen nicht gerade kurzen Freiheitsstrafen den Kampf gegen den Alkoholismus und Alkoholverbrecher erfolgreich führen können.

Unzweckmäßig erscheint mir jedoch die Bestimmung der wahlweise angedrohten Geldstrafe als Ersatz für die Freiheitsstrafe. Denn wer dem Laster des Mißbrauchs geistiger Getränke verfallen ist, den könnte ja eine Geldstrafe nahezu verleiten, diesen „Kummer" nun wieder, da er in Freiheit gelassen, von neuem im Alkohol zu ertränken.

Was nun die Vorschrift des Abs. 3 („Die Verfolgung tritt nur auf Verlangen oder mit Zustimmung ein, wenn die begangene Handlung nur auf Verlangen oder mit Zustimmung verfolgt wird") anbelangt, so möchte man auf den ersten Blick annehmen, daß es sich auch hier wieder um den typischen Fall einer reinen Erfolgshaftung handelt. Denn die Bestrafung des Täters soll von Umständen abhängig gemacht werden, die nicht den Rausch als solchen, sondern die begangene Handlung — den Enderfolg betreffen. Soll der Enderfolg nur auf Antrag verfolgbar sein, so soll bei Fehlen des Antrages der im Rausch Handelnde straffrei ausgehen. Der Grund, weshalb eine strafbare Handlung zum Antragsdelikt erhoben wird, ist einmal „die Geringfügigkeit des Delikts in dem Sinne, daß die Handlung weniger im Interesse der Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung als in dem des Verletzten verboten ist", dann aber auch „Kollision berechtigter Interessen des Verletzten mit denen der Rechtspflege".[109]) In beiden Fällen steht also im Vordergrunde das private Interesse des Verletzten. Nun gehört zwar der Antrag nicht zum Tatbestande, so-

---

[108]) Siehe S. 54/55.
[109]) Frank, Anm. 1 zu § 61, S. 185.

daß, obwohl der Antrag nicht oder noch nicht gestellt ist, die Handlung noch nicht zu einer straflosen wird, vielmehr bleibt diese nach wie vor eine strafbare. Wenn jedoch bei Fehlen des Antrages eine Bestrafung des Täters trotzdem nicht erfolgt, so fällt sie nicht deshalb weg, weil man etwa bei den in Frage stehenden Delikten wegen der Geringfügigkeit oder der Kollision berechtigter Interessen den Täter günstiger stellen will, sondern einzig und allein um des Verletzten willen. Denn nehme man z. B. aus der Gruppe der ersten Delikte die Beleidigung, aus der der zweiten die Verführung, würde es da nicht für den Verletzten eine unbillige Härte bedeuten, wenn man durch Hervorzerren des Sachverhaltes vor das Forum der Oeffentlichkeit ihm noch weitere Unzuträglichkeiten bereiten würde? Steht aber das Interesse des Verletzten im Vordergrunde, und geht dieses dahin, wie es wohl in der Mehrzahl der Fälle anzunehmen sein wird, die Tat auf sich beruhen zu lassen, so ist der Grund nicht einzusehen, diesen Grundsatz dann zu verlassen, wenn es sich um die Handlungen eines Volltrunkenen handelt. Das öffentliche Interesse muß auch hier dem privaten hintangestellt werden.

Begrüßenswert ist die Gleichstellung von geistigen Getränken und anderen berauschenden Mitteln, wie z. B. „Aether, Kokain, Haschisch, Opium und sonstigen derartigen Giften, Stoffen und Zubereitungen",[110]) die unter Umständen zu noch viel verhängnisvolleren Intoxikationen führen können. Jedoch werden, wie die Protokolle des 21. Ausschusses[111]) vermerken, unter berauschenden Mitteln nur stoffliche Mittel zu verstehen sein. Dabei hat es jedoch, da der Gesetzzgeber im § 367 lediglich auf den Genuß dieser Mittel abgestellt hat, unberücksichtigt zu bleiben, ob diese eingenommen oder eingeatmet werden. So wird z. B. „das Einatmen von Chloräthyl, wie dieses häufig von Krankenschwestern vorgenommen wird, um sich in einen rauschartigen Zustand zu versetzen", unbedenklich in diese Vorschrift einzubeziehen sein, Hypnose und Autohypnose jedoch nur dann, wenn diese Trance-Zustände — wie dies im allgemeinen zwar heute nicht mehr üblich ist — gleichzeitig mit Hilfe narkotischer Mittel gefördert werden. Besonders erfreulich ist, daß der Gesetzgeber eine kasuistische Aufzählung aller dieser Gifte vermieden hat, da so die Gewähr geschaffen ist, daß bei etwa neu hinzukommenden narkotischen Mitteln, der § 367 auch bezüglich dieser seine Wirksamkeit behält. Der Ital. Entw. hat eine Eingliederung der Hypnose in die Trunkenheitsdelikte vermieden (vergl. dagegen

---

[110]) Begründung z. Entwurf 27, S. 190.
[111]) 21. Ausschuß (Reichsstrafgesetzbuch), 117. Sitzung, S. 7.

Art. 621 und 743), während er im übrigen die narkotischen Mittel den alkoholischen Getränken gleichstellt, Art. 96. „Le disposizioni dei due precedenti articoli si applicano anche quando il fatto sia stato commesso sotto l'azione di sostanze stupefecanti."

Da nun der in Volltrunkenheit Handelnde nur dann bestraft werden soll, wenn er sich schuldhaft in diesen Zustand versetzt, so wird diese Vorschrift nur dann Platz greifen können, wenn sich der Täter zur Zeit des Sichversetzens in den Rauschzustand im Stadium der Zurechnungsfähigkeit befand.

Es fragt sich daher, ob diese Vorschrift auch auf chronische Trinker angewandt werden kann. Dabei ist hier keineswegs an die im Volksmund fälschlicherweise als „chronische Trinker" bezeichneten Gewohnheitstrinker gedacht. Denn bei diesen bildet, wie bei jedem Gelegenheitstrinker, der Rausch lediglich eine Episode im Leben des Individuums, während der chronische Alkoholismus eine dauernde pathologische Erscheinung darstellt. „L'ubriachezza, infatti, anche se abituale, è sempre un episodio nella vita dell'individuo, il quale scomparso il perturbamento acuto delle sue facoltà psichiche, torna alla normale sua personalità. L'alcoolismo chronico, invece, è un processo patologico permanente, un'affezione cerebrale caratterizzata dalla interferenza di cause e di effetti." Protokolle S. 145, Parte Ia. Von diesem Gesichtspunkte gesehen, hat der Ital. Entw. in den Art. 97 [113]) und 98 [114]) die Gewohnheits- und chronischen Trinker einer unterschiedlichen Behandlung unterzogen. So wird nach Art. 97 der Gewohnheitstrinker, wenn er im Rausch eine strafbare Handlung begeht, sogar schärfer bestraft als der Gelegenheitstrinker, während Art. 98 den chronischen Trinkern den Schutz des Art. 91 [115])

---

[113]) Art. 97 (Ubriachezza Abituale) Nel caso, in cui il reato sia commesso in stato di ubriachezza, e questa sia abituale, le pena è aumentate

Per gli effetti della legge penale, è considerato ubriaco abituale chi sia dedito all'uso di bevande alcooliche e in stato periodico e frequente di ubriachezza.

L'aggravamento di pena stabilito nella prima parte del presente articolo si applica anche quando il reato sia commesso sotto l'azione di sostanze stupefecanti, da chi sia dedito all'uso di tali sostanze.

[114]) Art. 98 (Chronica intossicatione da alcool o da sostanze stupefecanti).

Per i fatti commessi in stato di cronica intossicazione, prodotta da alcool overo da sostanze stupefecanti si applicano le disposizioni contenute negli articoli 91 e 92.

[115]) Art. 91 (Vicio totale di mente).

Non è imputabile colui che, nel momento in cui ha commesso il fatto, era per infermità, in tale stato di mente da escluderne la capacità di intendere o di volere.

(Straffreiheit) und Art. 92[116]) (Strafminderung) zubilligt. Vom Standpunkte des Ital. Entw., der in Art. 703 auch die Trunkenheit als solche unter Strafe stellt, wird man die für den Gewohnheitstrinker vorgesehene Straferhöhung billigen müssen; für das Deutsche Recht wird man es indes, mangels einer dem Art. 703 Gewohnheits- und Gelegenheitstrinker belassen müssen. Der Art. 98 (Chronischer Alkoholismus) findet dagegen sinngemäß seine Parallele auch im Deutschen Entwurf. Ist nämlich der Zustand des chronischen Trinkers im Augenblick des Sichbetrinkens bis zur Unzurechnungsfähigkeit fortgeschritten — wie dies in den ausgesprochenen Graden des chronischen Alkoholismus stets anzunehmen sein wird —, so findet der § 367, da es dem Trinker an der Schuld des Sichbetrinkens mangelt, selbstverständlich keine Anwendung. Der Täter ist vielmehr dem Unzurechnungsfähigen gleichzustellen und geht als solcher straffrei aus. Hat aber der Zustand des chronischen Alkoholisten noch nicht die Grenzen der Unzurechnungsfähigkeit erreicht, so werden die Untersuchungen des Sachverständigen wohl stets zu dem Ergebnisse führen, daß die Zurechnungsfähigkeit des Täters im Augenblicke des Sichbetrinkens erheblich gemindert war. Dann aber greift im Rahmen des § 367 die Vorschrift des § 13 II ein; denn diese beiden Vorschriften schließen sich keineswegs aus.[117])

Weiter ist noch nach den Protokollen des 21. Ausschusses[118]) ein Antrag eingegangen, den § 367 dahin zu erweitern, daß auch diejenigen bestraft werden, die einen anderen durch Verabreichung alkoholischer Getränke in den Zustand der Volltrunkenheit versetzen, wenn der Volltrunkene eine strafbare Handlung begehe. Es soll damit vornehmlich den Mißständen in den Animierkneipen abgeholfen werden. Hiergegen wird an anderer Stelle im gleichen Bericht darauf hingewiesen, daß somit demjenigen, der die alkoholischen Getränke verabreiche, zugemutet würde, jeweils wissen zu müssen, was der einzelne im

---

[116]) Art. 92 (Vizio parziale di mente).
Colui che, nel momento in cui ha commesso il fatto, era, per infermità, in talo stato di mente da scemarne grandemente, senza escluderla, la capacità di intendere o di volere, risponde del reato commesso; ma la pena è diminuita.

[117]) Eine in den Protokollen (S. 5) der 117. Sitzung vertretene gegenteilige Auffassung, wo es sich zwar nicht um den hier vorliegenden, aber einen ähnlich gelagerten Fall handelt, trifft nicht das Richtige. Denn bei der Beurteilung des Verhältnisses des § 13 II zu § 367 dürfen das Moment der Trunkenheit und das der nachfolgenden strafbaren Handlung nicht auseinandergezogen werden.

[118]) 21. Ausschuß (Reichsstrafgesetzbuch), 117. Sitzung, S. 6.

Einzelfalle vertragen könne. Ein derartiges Wissen oder Wissenmüssen kann aber schlechterdings (von Ausnahmefällen abgesehen) nicht vorausgesetzt werden. Es hieße den Fundamentalsatz des Strafrechts „keine Strafe ohne Schuld" verleugnen, wollte man unter solchen Voraussetzungen jemanden mit Strafe bedrohen. Die Vorschrift aber auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen dem Dritten die Aufnahmefähigkeit des Trinkers vorher bekannt war oder bekannt sein müßte, hieße, wegen der außerordentlichen Seltenheit solcher Begebenheiten, der Bestimmung nahezu jeden praktischen Nutzen nehmen. Solche Gesetze sind aber nicht geeignet, die Autorität des Staates zu erhöhen. Jedoch läßt sich obige grundsätzlich richtige und zu begrüßende Anregung vielleicht in der Form verwerten, daß man diejenigen unter Strafe stellt, die alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel an offensichtlich Trunkene oder an Kinder verabreichen, wenn diese in diesem Zustande eine strafbare Handlung begehen. In diesem Falle, so sagt Canonico [119]) mit Recht, weiß der Dritte, wenn er trotz der offensichtlichen Tatsachen weiter Alkohol verabfolgt, recht wohl, was er tut, und er muß für seine Tat, die unabhängig ist von dem Handeln dessen, der sich betrinkt, auch zur Verantwortung gezogen werden. Denn sowohl Kindern als offensichtlich Trunkenen fehlt es an der erforderlichen Einsicht, mit dem Trinken aufzuhören; von dem, der die Getränke verabreicht, muß sie jedoch verlangt werden. Und zwar erscheint es mir zweckmäßig, nicht nur diejenigen in diese Vorschrift einzubeziehen, die in Ausübung ihres Gewerbes handeln, sondern, um eine Umgehung des Gesetzes zu verhüten, jeden beliebigen Dritten.

Art. 706, 4, 5 Ital. Strafges.-Entw. lauten in ähnlichem Sinne:

Art. 706 „(Somministrazione di bevande alcooliche a persona in stato di manifesta ubriachezza). Chiunque somministra bevande alcooliche a persona in stato di manifesta ubriachezza, è punito con l'arresto da tre mesi a un anno.

Se il colpevole sia esercente un osteria o altro publico spaccio di cibi o bevande, la condanna ha per effetto la sospensione dall'esercizio."

Art. 704 „(Esercente un'osteria che somministra bevande alcooliche a minore degli anni sedici, ovvero a infermo di mente).

L'esercente un'osteria o altro pubblico spaccio di cibi o bevande, il quale somministra, in alcuno dei luoghi indicati

[119]) . . . „celui qui donne des boissons enivrantes à un homme en état d'ivresse, où à l'enfant, sait parfaitement ce qu'il fait et il doit repondre de son acte coupable, qui est indépendant de l'acte de celui qui s'enivre." Actes II, S. 303.

nell'articolo precedente, bevande alcooliche a persona minore degli anni sedici, o che apparisca affetta da malatia di mente, o che si trovi in manifeste condicioni di deficienza psichica a causa di altra infermità, è punito con l'arresto fino a un anno.

Se dal fatto derivi l'ubriachezza, la pena è aumentate. La condanna ha per effetto la sospensione dall'esercizio."

Es würde über den Rahmen der Arbeit hinausgehen, im einzelnen zu dieser (wie ebenfalls der nachfolgenden) für deutsche Begriffe reichlich weitgehenden Forderung Stellung zu nehmen. Jedenfalls sieht man auch hier den Grundgedanken unserer im vorstehenden geäußerten Auffassung vertreten.

Art. 705 „(Determinozione in altri dello stato di ubriachezza). Chiunque, in alcuno dei luoghi indicati nell'articula 703, cagiona la ubriachezza altrui, somministrando bevande alcooliche, è punito con l'arresto fino a sei mesi con l'anomenda da lire trecento a tremila."

Der Vollständigkeit halber sei noch auf Art. 701 und 702 hingewiesen.

Wenn aber der Ital. Entw. (von sonstigen Abweichungen [121]) abgesehen) selbst bei fahrlässigem [122]) Handeln des Dritten eine Bestrafung fordert, so scheint mir eine solche Vorschrift doch u. U. zu bedenklichen Härten zu führen. Es dürfte daher empfehlenswert sein, nur das vorsätzliche Delikt mit Strafe zu bedrohen; und zwar den, der in Ausübung seines Gewerbes handelt, entsprechend schärfer.

Zum Schlusse sei noch gestattet, zu untersuchen, in welchem Verhältnis das inzwischen verabschiedete Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dez. 1929 zu der Strafbestimmung des § 367 steht. In den Verhandlungen des 21. Ausschusses [123]) wurde die Frage angeschnitten, ob zwischen dem Opiumgesetz und dem Strafgesetzbuch eine Art Idealkonkurrenz vorliege, oder ob das Opiumgesetz als lex specialis gelte. Das Opiumgesetz bezweckt, wie schon der Titel der Vorschrift zu erkennen gibt, den Verkehr mit Betäubungsmitteln im Interesse

---

[121]) Ich erinnere z. B. an das bei Art. 703 (S. 25a) besprochene Nichterfordernis des Folgedeliktes, ein Gedanke, der sich durch alle analogen Vorschriften zieht.

[122]) Die vorstehenden Artikel stehen im Abschnitte „Delle contravvenzioni"; bei diesen erfolgt nach Art. 46 IV die Bestrafung auch bei fahrlässigem Verhalten des Täters. „Nelle contravvenzioni ciascuno risponde della propria azione od omissione cosciente e volontaria, siano esse dolose o colpose." (Art. 46 IV.)

[123]) 21. Ausschuß (Reichsstrafgesetzbuch), 117. Tagung, S. 5.

der Volksgesundheit durch ausführlich festgelegte Bestimmungen mittels staatlicher Aufsicht zu überwachen. Nach § 10 des genannten Gesetzes wird dann der rechtswidrige Erwerb unter Strafe gestellt. Da also beim Opiumgesetz der Erwerb, nicht erst der Genuß in den Vordergrund geschoben ist, werden im allgemeinen bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift und die Bestimmung des § 367 mehrere selbständige Handlungen festzustellen sein und somit die Delikte in Realkonkurrenz stehen, wenngleich auch wohl Fälle der Idealkonkurrenz denkbar sein könnten, vor allem wenn die S. 42 erörterte „Anstiftung" zum Delikt des § 367 Gesetz werden sollte. Da jedoch wegen des verschiedenartigen Zweckes der beiden Vorschriften von einer „Aussonderung des einen Deliktes aus dem Kreise des anderen" [124]) (wie z. B. bei § 243 u. 248a) nicht die Rede sein kann, ist die Frage, ob das Opiumgesetz im Verhältnis zum § 367 als lex specialis zu gelten habe, zu verneinen.

Als Ergebnis der Untersuchung, inwieweit der § 367 geeignet erscheint, die unbefriedigenden Mittel, mit denen das geltende Recht den Kampf gegen den Alkoholverbrecher führt, erfolgversprechend abzulösen, sei folgendes festgestellt:

Was dem derzeitigen Rechte belastend anhaftet, ist vor allem der Umstand, daß der Alkoholverbrecher unter Berufung auf die Bestimmung des § 51 R.St.G.B. sich der Strafe entziehen konnte, „trotzdem sein Verhalten, da er selbst den Zustand seiner Willensunfreiheit herbeigeführt hat, dem gesunden Rechtsgefühl durchaus strafwürdig erscheint".[125]) Diesen Uebelstand hat der neue Entwurf beseitigt. Freilich die Strafe für die Tatschuld trifft den Täter nicht. Dies wäre aber auch nur berechtigt, falls der Delinquent, den Zustand der Trunkenheit ausnutzend, die T a t s e l b s t verschuldet hätte. Fälle dieser Art werden jedoch nach wie vor mittels des Rechtsinstitutes der actio libera in causa erfaßt; denn diese ist keineswegs durch die Bestimmung des § 367 beseitigt; das gibt der verschiedenartige Sinn der beiden Vorschriften zu erkennen. § 367 bedroht den verschuldeten Rauschzustand, da in ihm eine strafbare, wenn auch nicht gewollte Handlung begangen wurde, während die actio libera in causa die Handlung selbst erfaßt, da gerade sie, wenn auch im Rausch begangen, vorauszusehen war oder doch vorausgesehen werden konnte. Eine demzufolge bei d i e s e r anzustellende Untersuchung, ob der Täter ein Verbrechen, Vergehen oder eine Uebertretung begangen hat, sieht jedoch, wie die Begründung zu § 367 ausdrücklich ausspricht,

---

[124]) F r a n k, Anm. I zu § 248a.
[125]) M a m r o t h in Aschrott und Kohlrausch, S. 375.

dieser für die Volltrunkenheit nicht vor, sodaß also die actio libera in causa durch den § 367 unberücksichtigt bleibt. Doch eben darin liegt der wahre Wert dieser Vorschrift, daß die im Rausch verübte strafbare Handlung, lediglich als Bedingung der Strafbarkeit betrachtet, im Verhältnis zum Rausche zurücktritt und somit in erster Linie von dieser erfaßt wird.

Sicherlich wird, soweit sich heute übersehen läßt, die Mehrzahl der Verurteilungen aus § 367 aus der Annahme einer unbewußten Fahrlässigkeit erfolgen, da sich der Täter immer darauf berufen wird, den Gedanken, die Volltrunkenheit herbeizuführen, erst gar nicht erwogen zu haben, sodaß im allgemeinen die Strafe relativ gering erscheinen mag; jedoch als Freiheitsstrafe wird sie ihre Wirkung nicht verfehlen. Und so darf man wohl sagen, daß, wenn überhaupt noch eine Strafe als geeignetes Mittel zur Abschreckung und Besserung des Täters gelten kann, der § 367 als erfolgversprechende Stütze im Kampfe gegen den Alkoholverbrecher wie gegen die Schattenseiten des Alkoholismus überhaupt angesprochen werden darf.

So wäre es denn sehr zu begrüßen, wenn diese Vorschrift Gesetz würde, vielleicht mit nachstehenden Aenderungen:

„Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß geistiger Getränke oder durch andere berauschende Mittel in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, wenn er in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht. Hat sich der Täter im Dienste, im Beruf oder im Gewerbe in den bezeichneten Zustand versetzt, so kann die Strafe bis zu fünf Jahren Gefängnis erhöht werden.

Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht schwerer sein als die für die vorsätzliche Begehung der Handlung angedrohte Strafe.

Wer alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel an offensichtlich Trunkene oder an Kinder verabreicht, wird, wenn diese in dem herbeigeführten Zustande eine strafbare Handlung begehen, mit Gefängnis bis zu 2 Monaten bestraft; ersatzweise kann auf eine Geldstrafe bis zu 2000.— Mk. erkannt werden.

Handelte der Täter nicht in Ausübung seines Gewerbes, so kann die Strafe gemindert und in besonders leichten Fällen von Strafe abgesehen werden.

Die Verfolgung tritt nur auf Verlangen oder mit Zustimmung ein, wenn die begangene Handlung nur auf Verlangen oder mit Zustimmung verfolgt wird."

Lebenslauf.

Ich, Ferdinand Wirtz, bin am 16. Februar 1897 als Sohn des damaligen Oberlehrers, jetzigen Gymnasialdirektors a. D. Geheimrat Anton Wirtz zu Neuß/Rh. geboren. Von 1907 bis 1914 besuchte ich das humanistische Gymnasium in Steele und trat dann als Kriegsfreiwilliger beim 1. Rhein. Pion.-Batl. Nr. 8 in Koblenz ein. Von Februar 1915 bis April 1918 war ich im Felde. November 1916 wurde ich zum Leutnant ernannt und führte seit Oktober 1917 die III. Komp. des Inf.-Regts. Nr. 160. Am 30. Mai 1917 erhielt ich das E. K. I. Von April 1918 bis Februar 1920 war ich in französischer Kriegsgefangenschaft. Nach meiner Rückkehr widmete ich mich dem kaufmännischen Berufe und war von 1923 bis 1925 als Geschäftsführer einer Filiale der Westdeutschen Industrie-Bau A.-G., Essen-Steele tätig. Im Jahre 1923 nahm ich an den Ruhrkämpfen teil. Seit 1925 studierte ich Rechtswissenschaft, habe am 27. Juli 1929 die Referendarprüfung am Oberlandesgericht in Hamm i. W. und am 15. März 1930 die Prüfung zur Erlangung der Doktorwürde der Juristischen Fakultät in Erlangen bestanden.

Ich besitze die deutsche Staatsangehörigkeit und bin seit dem 1. Oktober 1932 Mitglied der NSDAP.